



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 12/2011

24. März 2011

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Maßnahmen für das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ (Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen – FördRL WOS) vom 1. März 2011 419

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte vom 8. März 2011 438

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Mittelstandsförderung (Mittelstandsrichtlinie) vom 8. März 2011 440

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden (VwV Wolf) vom 12. Januar 2011 454

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Auslobung des 8. Sächsischen Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ vom 24. März 2011 456

Landesdirektion Chemnitz

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahme an der Großen Striegis in der Gemeinde Striegistal, Schliedermühle OT Pappendorf, Maßnahme M38“ vom 1. März 2011 457

Landesdirektion Dresden

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden zur Entstehung der „Diakonie-Stiftung Pirna“ vom 2. März 2011 458

Landesdirektion Leipzig

Bekanntmachung der Landesdirektion Leipzig – Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht – zum Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahme Grabenöffnung Ferchgraben Stadt Torgau, Ortslage Kranichau“ vom 8. März 2011 459

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vom 3. März 2011 460

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Breitenbrunn“ (Stadt Schwarzenberg und Gemeinde Breitenbrunn) vom 4. März 2011 460

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes nach § 3a UVPG – Vorhaben „Kiessandtagebau Plo- titz“ vom 7. März 2011	461
Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen zum Er- lass von Rechtsverordnungen vom 4. März 2011	461

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Maßnahmen für das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ (Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen – FördRL WOS)

Vom 1. März 2011

I.

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen, die die demokratische Kultur in Sachsen fördern und die freiheitliche demokratische Grundordnung stärken. Die Gewährung erfolgt nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Förderung der demokratischen Kultur in Sachsen.
2. Zweck ist weiterhin auch eine Verstärkung solcher Projekte und Maßnahmen durch örtliche und regionale Vernetzung sowie wissenschaftliche und beratende Begleitung.
3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Projekten und Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden können grundsätzlich Projekte und Maßnahmen, die
 - a) Extremismus, insbesondere Rassismus und Antisemitismus, in unserer Gesellschaft abbauen helfen,
 - b) demokratische Werte stärken, demokratische Handlungskompetenzen fördern sowie bürgerschaftliches Engagement motivieren,
 - c) Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher religiöser, kultureller, ethnischer Zugehörigkeiten oder sexueller Orientierungen fördern und stärken,
 - d) zum interkulturellen und interreligiösen Austausch beitragen,
 - e) Opfer von Gewalt qualifiziert beraten und unterstützen,
 - f) Multiplikatoren und Fachkräfte ausbilden, fortbilden und deren Arbeit inhaltlich und methodisch betreuen,
 - g) zu einem lokal oder regional vernetzten Gemeinwesen unter Beteiligung maßgeblicher staatlicher und nicht-staatlicher Institutionen sowie relevanter Akteure beitragen,

h) durch beratende und wissenschaftliche Begleitung von Maßnahmen eine nachhaltige Entwicklung innovativer Handlungskonzepte initiieren.

2. Es sollen insbesondere Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die an den lokalen und gemeinwesenorientierten Erfordernissen ausgerichtet und in regionale Netzwerke eingebunden sind.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können sein:

1. eingetragene Vereine und Verbände,
2. staatlich anerkannte freie Träger,
3. staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften,
4. kommunale Gebietskörperschaften einschließlich ihrer Eigenbetriebe,
5. gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, an denen eine kommunale Gebietskörperschaft mit Mehrheit beteiligt ist,
6. Fachhochschulen, Hochschulen und Berufsakademien,
7. Träger öffentlicher Schulen und staatlich anerkannter oder genehmigter Ersatzschulen.

Der Zuwendungsempfänger darf nach seiner Satzung oder seinem tatsächlichen Verhalten keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Gesetz vom 28. April 2006 (SächsGVBl. S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterhalten oder fördern.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die im Freistaat Sachsen durchgeführt werden und an denen mehrheitlich Bürgerinnen und Bürger Sachsens teilnehmen.
2. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union (EU) ergänzen. Bestehen für Projekte und Maßnahmen auch Fördermöglichkeiten durch Bundes- oder EU-Programme, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nachrangig.
3. Die Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabensbeginn kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch den Geschäftsführer des Landespräventionsrates im Freistaat Sachsen erteilt werden.

V.**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

1. Zuwendungsart
Zuwendungen nach Ziffer II werden als Projektförderung gewährt.
2. Finanzierungsart
Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen nach Ziffer II werden als Anteilfinanzierung bewilligt.
 - a) Der Förderanteil des Freistaates Sachsen kann grundsätzlich bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
 - b) In Einzelfällen mit besonderem Staatsinteresse oder bei Projekten und Maßnahmen bis zu einem Gesamtvolumen von 5 000 EUR kann die bewilligende Stelle auf Vorschlag der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im Freistaat Sachsen einen höheren Fördersatz gewähren.
 - c) Bei überregionalen Projekten und Maßnahmen, die insbesondere zur Vernetzung und Stärkung von Projekten und Maßnahmen nach Ziffer II im ländlichen Raum aktiv werden, kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist. Der Bewilligungszeitraum soll das Ende des folgenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.
3. Form der Zuwendung
Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
4. Bemessungsgrundlage
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für das Projekt als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die für die Erreichung des Zweckzwecks notwendig sind. Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben. Weiterhin nicht zuwendungsfähig sind:
 - a) Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, sofern es sich nicht um Ausgaben für Projekte nach Ziffer II handelt,
 - b) Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.

VI.**Verfahren**

1. Antragsbehörde ist das Staatsministerium des Innern. Bewilligende Stelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
2. Antragsverfahren
Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich und grundsätzlich formgebunden in einfacher Fertigung beim Staatsministerium des Innern bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.¹ Für Projekte und Maßnahmen, die ab dem 1. Mai oder später beginnen sollen, können Anträge bis 1. März des jeweiligen laufenden Jahres eingereicht werden.
 - a) Juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Sachsen reichen einen Antrag gemäß den mit dieser Förderrichtlinie veröffentlichten

Mustern (Anlagen 1 und 2) ein. Andere Antragsteller reichen einen Antrag gemäß dem mit dieser Förderrichtlinie veröffentlichten Muster (Anlage 3) ein. Die Antragsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

- b) Im Antrag ist die Angabe des Fördergegenstandes erforderlich. Auch wenn mehrere Fördergegenstände Bestandteil des beantragten Projektes oder der Maßnahme sind, ist das Projekt oder die Maßnahme im Rahmen der Antragstellung einem Fördergegenstand als Schwerpunkt zuzuordnen.
- c) Der Antragsteller hat seine regionale oder überörtliche Vernetzung nachzuweisen. Dazu kann das mit dieser Förderrichtlinie veröffentlichte Muster (Anlage 4) verwendet werden. Die erforderlichen Informationen können auch in anderer geeigneter Weise im Rahmen des Antragsverfahrens dargestellt werden.

Anträge für Projekte und Maßnahmen, die einen Höchstförderbetrag von 1 000 EUR nicht überschreiten und kurzfristig auf konkrete regionale Bedarfe unter Bezug auf politisch relevante Rahmenbedingungen, anlassbezogene lokale Ereignisse oder empirische Befunde reagieren, können außerhalb der in Ziffer VI Nr. 2 Satz 1 und Satz 2 genannten Antragsfristen gestellt werden. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor Beginn des Projektes oder der Maßnahme bei der Antragsstelle einzureichen. Die Projekte und Maßnahmen müssen den Grundsätzen und Förder Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie entsprechen. Über die eingereichten Anträge entscheidet die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im Freistaat Sachsen. Pro Jahr können bis zu 30 000 EUR für außerhalb der Antragsfristen gestellte Anträge bewilligt werden.

3. Demokratieerklärung

- a) Der Antragsteller hat bei der Antragstellung eine Erklärung folgenden Wortlauts zu unterzeichnen: Hiermit bestätigen wir, dass wir uns zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und keine Aktivitäten entfalten, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechen. Als Träger der geförderten Maßnahmen haben wir dafür Sorge zu tragen, dass die zur Durchführung des geförderten Projektes als Partner Ausgewählten ebenfalls eine Erklärung gemäß Satz 1 abgeben.
- b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Sachsen haben abweichend von Nummer 3 Buchst. a nur dafür Sorge zu tragen, dass die zur Durchführung des geförderten Projektes als Partner Ausgewählten ebenfalls eine Erklärung gemäß Buchstabe a Satz 1 abgeben.

4. Bewilligungsverfahren

- a) Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die vorgenannten Fördergegenstände wird durch das Staatsministerium des Innern jährlich unter Beachtung der Entwicklung der Handlungserfordernisse sowie der Ergebnisse der programmbegleitenden Evaluation des Landesprogramms (abrufbar bei der Antragsstelle des Landesprogramms) vor der Beratung der Anträge festgelegt. Zudem werden mindestens je zehn Prozent der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Förderung regionaler und örtlicher Projekte und Maßnahmen jedes Direktionsbezirkes verwandt.
- b) Die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im Freistaat Sachsen nimmt eine Vorprüfung des Antrages auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie in Bezug auf

- die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln vor. Ferner wird die Förderfähigkeit anhand der in der Richtlinie aufgeführten Förderziele und der ergänzenden Projektkriterien geprüft. Nicht förderfähig sind
- aa) Projekte und Maßnahmen, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen,
 - bb) Projekte und Maßnahmen, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen und die Auswahl der Zielgruppe unter Bezug auf politische Rahmenbedingungen, lokale Ereignisse oder empirische Befunde nicht begründen können,
 - cc) interkulturelle, musische, allgemein künstlerische Aktivitäten, Sportveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen, die keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen einbinden.
- c) Ergänzend zu den unter Ziffer II genannten Förderzielen sind folgende inhaltliche und methodische Projektkriterien in die Bewertung des Antrages einzubeziehen: Der Projektträger
- aa) muss über die konkreten Maßnahmen hinaus eine nachhaltige Wirkung der Projekte und Maßnahmen begründen,
 - bb) ist mit örtlichen Strukturen verbunden und bezieht diese in die Konzeption oder Realisierung der Maßnahmen ein,
 - cc) unterstützt die Verknüpfung von staatlichen und nichtstaatlichen Angeboten und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Einrichtungen und Institutionen an oder hat diese schon hergestellt,
 - dd) kann Erfahrungen im zu bearbeitenden Förderschwerpunkt nachweisen oder nachvollziehbar darlegen, wie er das Arbeitsfeld erschließen will,
 - ee) sieht nachvollziehbare Maßnahmen zur Selbstevaluation, Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung vor,
 - ff) erschließt innovative und modellhafte Arbeitsinhalte und Arbeitsmethoden,
 - gg) beachtet bei der Konzeption seiner Projekte und Maßnahmen die Einbindung bildungsferner Schichten sowie Aspekte des Gender-Mainstreaming.
- d) Nach der formellen und fachlichen Vorprüfung durch die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im Freistaat Sachsen werden alle Anträge in Form einer Liste und mit dem Votum sowie einer Darstellung der häuslichen Situation den Obersten Fachaufsichtsbehörden zur Beteiligung am Förderverfahren vorgelegt.
- e) Auf Grundlage der Beteiligung der betroffenen Ressorts gibt die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im Freistaat Sachsen daraufhin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderempfehlung in der Sache und der Höhe nach ab und leitet diese an die SAB weiter.
 - f) Die SAB bewilligt auf der Grundlage der Förderempfehlungen die Zuwendungen oder lehnt entsprechend die Anträge ab. Die SAB ist berechtigt, von den Antragstellern weitere Unterlagen anzufordern.
5. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der bewilligten Mittel und die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt für alle Projekte und Maßnahmen durch die SAB.
6. Verwendungsnachweisverfahren
Ein erstmaliger Nachweis der regionalen oder überörtlichen Vernetzung hat spätestens drei Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraumes gegenüber der SAB zu erfolgen. Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Mittel ist drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu erbringen. Für Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

VII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 2. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung von Maßnahmen für das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz (Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen – FördRL WOS) vom 5. März 2007 (SächsABl. S. 402, 634), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1538), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2009 (SächsABl. SDR. S. S 2400), außer Kraft.

Dresden, den 1. März 2011

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

¹ Zur Antragstellung steht ein Online-Antragsverfahren unter www.amt24.sachsen.de zur Verfügung.

Antragsformular für juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Sachsen

Anlage 1 (zu Ziffer VI Nr. 2 Buchst. a)

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Absender:

Name

Adresse

Formular ID:
Prüfsumme:

Bezeichnung der Behörde

Programm "Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz"

PLZ und Ort



Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 im Rahmen der Förderung von Maßnahmen für das Landesprogramm "Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz" gemäß Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen FördRL WOS, in der jeweils gültigen Fassung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Antragsteller

Bei Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften ist der Antrag per Post einzureichen. Dabei sind auf einem gesonderten Blatt die Mitglieder und der Umfang ihrer Beteiligung anzugeben. Die Übersicht nach Anlage 2 FördRL WOS ist ggf. für alle Gemeinden beizufügen.

Stadt Gemeinde Verwaltungsverband Verwaltungsgemeinschaft Landkreis Zweck- oder anderer kommunaler Verband Sonstige

Antragsteller Landkreis

Anschrift (Straße und Hausnummer, PLZ, Ort)

Bankverbindung (Kontoinhaber, Kontonummer, Bankleitzahl, Geldinstitut)

Ansprechpartner (Name, Vorname, Tel., Fax, E-Mail)

Region Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statistischen Landesamtes

Zentraler Ort nein ja, eingestuft als

Oberzentrum Siedlungsschwerpunkt mögliches Oberzentrum

Mittelzentrum mögliches Mittelzentrum

Unterzentrum mögliches Mittelzentrum

2. Maßnahme

Maßnahmebezeichnung/Projekttitlel

Ort(e) der Maßnahme

Zeitraum/Datum der Maßnahme

Geplanter Maßnahmenbeginn am Geplantes Maßnahmenende am

3. Vorsteuer

Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug

berechtigt nicht berechtigt ist.

Löschen **Zwischenspeichern** **Drucken** **Abschließen & Versenden**

SML - Antrag_Kommunen_WOS
Stand: Februar 2011



Antragsformular für juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Sachsen

Anlage 1 (zu Ziffer VI Nr. 2 Buchst. a)

Formular ID:

Prüfsumme:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

4. Gesamtausgaben Hinweis: Wenn der Antragsteller für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben.

EUR < Gesamtausgaben der Maßnahme

5. Zu den Gesamtausgaben wird hiermit folgende Zuwendung beantragt:

EUR < Beantragte Zuwendung

6. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Die bereits kursiv dargestellten Ausgabenpositionen sind nur Anregungen und können überschrieben werden! Das Formular rechnet die Summen automatisch.

Table with 2 columns: Antragsteller, Maßnahmebezeichnung/Projektitel

6.1. Ausgaben

Personalausgaben

Table with 3 columns: Stellen-/ h-Anzahl, Ausgaben in EUR, Bitte Zusammensetzung einschließlich Berechnungsgrundlagen erläutern

Sachausgaben

Table with 3 columns: Ausgaben in EUR, Bitte Zusammensetzung einschließlich Berechnungsgrundlagen erläutern. Rows include Raummieten, Mieten für technische Geräte, Reisekosten*Übernachtung/Verpflegung, Verbrauchsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit, Literatur/Zeitschriften, Weiterbildung, Veranstaltungskosten, Honorare/Werkverträge, Versicherungen/Gebühren, Berufsgenossenschaft, Telefon/Internet, Porto.

Gesamtausgaben EUR

* im Rahmen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 897), in der jeweils geltenden Fassung.

Buttons: Löschen, Zwischenspeichern, Drucken, Abschließen & Versenden

SMI - Antrag_Kommunen_WOS Stand: Februar 2011



Antragsformular für juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Sachsen

Anlage 1 (zu Ziffer VI Nr. 2 Buchst. a)

Formular ID: Prüfsumme:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

6.2. Einnahmen

Eigenmittel des Maßnahmeträgers EUR

Öffentliche Zuwendungen (EU, Bund, Landkreis, Gemeinde/Stadt u.ä.)

Für die Maßnahme wurden bereits bei folgenden Zuwendungsgebern weitere Zuwendungen beantragt beziehungsweise bewilligt (bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge bitte ankreuzen):

Table with 4 columns: Zuwendungsgeber, Einnahmen in EUR, bereits bewilligt, in Aussicht gestellt. Contains 7 rows of data.

Andere Drittmittel (z.B. Stiftungen, Sponsoring, Spenden)

Für die Maßnahme wurden bereits folgende andere Drittmittel beantragt beziehungsweise bewilligt (bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge bitte ankreuzen):

Table with 4 columns: Zuwendungsgeber, Einnahmen in EUR, bereits bewilligt, in Aussicht gestellt. Contains 7 rows of data.

Beantragte Zuwendung Programm "Weltoffenes Sachsen" (lt. Nummer5) EUR

Gesamtfinanzierung EUR

Hinweis: Die Summen in den Positionen Gesamtausgaben und Gesamtfinanzierung müssen deckungsgleich sein.

Sofern Ihre Maßnahme einen detaillierteren bzw. umfangreicheren Ausgaben- und Finanzierungsplan erfordert, bitten wir Sie, diesen als Anlage auf Grundlage der vorgegebenen Gliederung hier einzureichen.

Anlage hinzufügen:

Hinweis: Es kann nur eine Datei angefügt werden. Nach dem Zwischenspeichern muss die Datei erneut angefügt werden.

6.3. Der Antragsteller bestätigt, dass für das beantragte Vorhaben keine Leistungen von Dritten erbracht und in Rechnung gestellt werden, die ebenfalls aus dem Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ gefördert werden (Ausschluss der Doppelförderung).

SMI - Antrag_Kommunen_WOS Stand: Februar 2011



Buttons: Löschen, Zwischenspeichern, Drucken, Abschließen & Versenden

Antragsformular für juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Sachsen

Anlage 1
(zu Ziffer VI Nr. 2 Buchst. a)

Formular ID:

Prüfsumme:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

7. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides beziehungsweise vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginns in Angriff genommen wird.

8. Ich beantrage/wir beantragen die Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabensbeginn.

ja nein

Begründung:

9. Ergänzende Angaben

9.1 Ausführliche Maßnahmebeschreibung

Die Maßnahmebeschreibung ist als Anlage einzureichen und soll zu folgenden Gesichtspunkten Auskunft geben:

- Welche Problemlage motiviert Sie zu Ihrem Projekt?
- Welche Ursachen liegen dem Problem aus Ihrer Sicht zu Grunde?
- An welche Zielgruppe richtet sich Ihr Vorhaben?
- Welche Ziele verfolgen Sie mit dem Vorhaben?
- Wie wollen Sie diese Ziele erreichen?
- Mit welchen möglichen Kooperationspartnern planen Sie eine Zusammenarbeit?
- Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Evaluation) sind geplant, um eine nachhaltige Entwicklung Ihres Projektes/Ihrer Projektidee zu ermöglichen?

Anlage hinzufügen:

Hinweis: Es kann nur eine Datei angefügt werden. Nach dem Zwischenspeichern muss die Datei erneut angefügt werden.

9.2 Kurzbeschreibung der Maßnahme

SMI - Antrag_Kommunen_WOS
Stand: Februar 2011



Antragsformular für juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Sachsen

Anlage 1 (zu Ziffer VI Nr. 2 Buchst. a)

Formular ID:

Prüfsumme:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

9.3 Folgenden inhaltlichen Schwerpunkt verfolge ich / verfolgen wir mit meiner / unserer Maßnahme (bitte eindeutige Zuordnung, keine Mehrfachnennung!):

- Sachorientierte Demokratievermittlung (Vermittlung von Wissen)
Subjektorientierte Demokratievermittlung (Beeinflussung von Einstellungen)
Förderung und Stärkung von Toleranz und Akzeptanz gegenüber Menschen unterschiedlicher religiöser, kultureller, ethnischer Zugehörigkeiten oder sexueller Orientierung
Beratung und Unterstützung von Opfern extremistischer Gewalt und Diskriminierung
Ausbildung und Betreuung von Multiplikatoren und Fachkräften
lokale oder regionale Vernetzung staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen sowie lokaler Akteure
Entwicklung innovativer Handlungskonzepte
interkultureller und interreligiöser Austausch

Demokratieerklärung

Als Träger der geförderten Maßnahmen haben wir dafür Sorge zu tragen, dass die zur Durchführung des geförderten Projektes als Partner Ausgewählten eine Erklärung abgeben, mit der sie bestätigen, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen und keine Aktivitäten zu entfalten, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechen.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Der/Die Betroffene(n) wird/werden darauf hingewiesen, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung - ggf. auch durch hinzugezogene kompetente Institutionen - der für die Bearbeitung des Antrages, der Bewilligung und Verwaltung der Zuwendung erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 4 Abs. 3 Sächsisches Datenschutzgesetz freiwillig ist. Es besteht für den/die Betroffene(n) das Recht, die Einwilligung zur Datenverarbeitung zu verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, sofern dem keine Rechtsgründe entgegenstehen. Dies hätte zur Folge, dass sich die Bearbeitung des Antrages sowie die Auszahlung der Zuwendung ggf. verzögert oder unmöglich wird. In Kenntnis dieser Umstände erklärt/erklären der/die Betroffene(n) Folgendes:

"Ich/ Wir willige(n) in die Verarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der erhobenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Verwaltung der Zuwendung ein. Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung der Daten an die an der Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung der Zuwendung beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen. Hierzu können insbesondere der Bund, die Sächsische Aufbaubank (SAB) und der Sächsische Rechnungshof zählen.

Ich/ Wir willige(n) ein, dass das Projekt bzw. die Maßnahme im Falle einer Förderung durch das Sächsische Staatsministerium des Innern in die Übersicht der geförderten Projekte aufgenommen wird, um diese im Internetauftritt des Freistaates Sachsen zu veröffentlichen und in die weitere Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen. Neben der Bezeichnung des Projektes bzw. der Maßnahme wird auch mein/ unser Name, der Ort meines/ unseres Sitzes und der Betrag der für dieses Projekt bzw. Maßnahme bereitgestellten Förderung, in die Übersicht aufgenommen und veröffentlicht.

Ort Datum

Mir/Uns ist bekannt, dass die Sächsische Aufbaubank (SAB) und die Staatsministerien, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist, meine/unsere personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen, § 4 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG). Das Sächsische Staatsministerium des Innern ist nach dem SächsFöDaG verpflichtet, durch Rechtsverordnung bestimmte Daten an die zuständigen Stellen zu übermitteln."

Name Vorname
Firma Straße, Hausnummer
PLZ Ort Geboren am
Stempel / Unterschrift

SML - Antrag_Kommunen_WOS
Stand: Februar 2011



Hinweis: Nach dem elektronischen Versenden des ausgefüllten Online-Formulars ist dieses ausgedruckt und unterschrieben an das Sächsische Staatsministerium des Innern zu versenden.

Löschen Zwischenspeichern Drucken Abschließen & Versenden

Antragsformular für juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Sachsen

Anlage 2
(zu Ziffer VI Nr. 2 Buchst. a)

Formular ID:
Prüfsumme:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Angaben zu den finanziellen Verhältnissen

Hinweis: Die gemeindefinanzielle Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde ist nur dann einzuholen und schriftlich einzusenden, **wenn die Antragssumme 50.000 Euro übersteigt**. In allen anderen Fällen ist die Anlage nicht auszufüllen.

- I. Angabe der/des Zutreffendes bitte ankreuzen
- Stadt
 Gemeinde
 Verwaltungsverband
 Verwaltungsgemeinschaft
 Landkreis
 Zweck- oder anderer kommunaler Verband¹⁾

Name	Einwohner	Stand
	1	
Landkreis		

zum Haushaltsplan ²⁾

	Haushaltsansätze		Ergebnis der Jahresrechnung Vorvorjahr		
	Haushaltsjahr ³⁾	Vorjahr ³⁾			
	EUR	EUR	EUR		
1 Angaben zum Gesamthaushalt					
1.1 Verwaltungshaushalt Einnahmen⁴⁾					
1.2 Vermögenshaushalt Einnahmen⁴⁾					
davon: Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Gruppe 30)					
Nachrichtlich: Mindesthöhe der Zuführung [vergleiche Nummer 6.2.1/Spalte 2 + Kreditbeschaffungskosten (gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO)]					
Entnahme aus Rücklagen (Gruppe 31)					
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Gruppe 36)					
Einnahmen aus Krditen und inneren Darlehen einschließlich Umschuldungen (Gruppe 37)					
In den Ausgaben sind enthalten:					
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt (Gruppe 90)					
Zuführungen an Rücklagen (Gruppe 91)					
Vermögenserwerb (Gruppe 93)					
Baumaßnahmen (Gruppen 94, 95, 96)					
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gruppe 98)					
2 Kostenrechnende Einrichtungen					
2.1 Wasserversorgung (Unterabschnitt 815)					
Überschuss/Zuschussbedarf (+/-) ⁵⁾					
kalkulatorische Kosten (Guppe 68)					
2.2 Abwasserbeseitigung (Abschnitt 70)					
Überschuss/Zuschussbedarf (+/-)					
kalkulatorische Kosten (Guppe 68)					
2.3 Abfallbeseitigung (Abschnitt 72)					
Überschuss/Zuschussbedarf (+/-)					
kalkulatorische Kosten (Guppe 68)					
3 Hebesätze/Umlagesätze	Haushaltsjahr	Vorjahr		Vorvorjahr	
	laut Satzung vom Hundert	laut Satzung vom Hundert	LD ⁶⁾ vom Hundert	laut Satzung vom Hundert	LD ⁶⁾ vom Hundert
Grundsteuer A					
Grundsteuer B					
Gewerbsteuer					
Umlagesatz der Kreisumlage					
Umlagesatz der Landeswohlfahrtsumlage (nur Landkreise und Kreisfreie Städte)					

SMI - Antrag_Kommunen_WOS
Stand: Februar 2011



-

Antragsformular für juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Sachsen

Anlage 2
(zu Ziffer VI Nr. 2 Buchst. a)

Formular ID:
Prüfsumme:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

4. Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	Haushaltsjahr 20 ²⁾	Vorjahr ²⁾		Vorvorjahr ²⁾	
	Haushaltsansätze EUR je Einwohner	Haushaltsansätze EUR je Einwohner	LD ⁶⁾ EUR je Einwohner	laut Ergebnis der Jahresscheidung EUR je Einwohner	LD ⁶⁾ EUR je Einwohner
4.1 Einnahmen					
Grundsteuer A (Untergruppe 000)					
Grundsteuer B (Untergruppe 001)					
Gewerbesteuer - netto (Untergruppe 003 minus Untergruppe 810)					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Gruppe 010)					
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Untergruppe 012)					
Schlüsselzuweisungen (Gruppe 04)					
Sonstige allgemeine Zuweisungen ⁷⁾ (Gruppe 83)					
Allgemeine Umlagen (Gruppe 07)					
Summe					
4.2 Ausgaben					
Zuweisungen ⁷⁾					
Allgemeine Umlagen (Gruppe 07)					
4.3 Allgemeine Deckungsmittel (Nummern 4.1 minus 4.2)					
5. Allgemeine Rücklagen					
Stand jeweils zum 31. Dezember	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
6. Schuldwesen⁹⁾	(Gesamtverschuldung ohne Kassenkredite sowie ohne Eigenbetriebe und kaufmännisch buchende Krankenhäuser)				
6.1 Schuldenstand	(Gesamtverschuldung ohne Kassenkredite sowie ohne Eigenbetriebe und kaufmännisch buchende Krankenhäuser)				
Stand 1. Januar ⁸⁾	Gesamtverschuldung ⁹⁾		Fiktiver Schuldenanteil bei Zweckverbänden	Zusammen Spalten 1 + 2	
	1		2	3	
EUR					
EUR je Einwohner					
6.2 Schuldendienst im Vorjahr (ohne Schuldendienst der Eigenbetriebe und der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser)					
6.2.1 tatsächlicher Schuldendienst	Zinsen (Gruppe 80)	Tilgung (Gruppe 97)	von Dritten getragen/ersetzt	tatsächlicher Schuldendienst (Spalten 1 + 2 minus 3)	
	1	2	3	4	
EUR					
EUR je Einwohner					
6.2.2 bereinigter Schuldendienst	anteiliger Schuldendienst bei Zweckverbänden, soweit nicht von Dritten getragen oder ersetzt		kalkulatorische Einnahmen (Gruppe 27)	bereinigter Schuldendienst Spalten 4 + 5 minus 6	
	5		6	7	
EUR					
EUR je Einwohner					

SMI - Antrag_Kommunen_WOS
Stand: Februar 2011



Datum: _____ Name des Unterzeichners: _____

Löschen **Zwischenspeichern** **Drucken** **Abschließen & Versenden**

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Antragsformular für juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Sachsen

Anlage 2
(zu Ziffer VI Nr. 2 Buchst. a)

Formular ID:
Prüfsumme:

II. Gemeinewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde

Hinweis: Die gemeinewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde ist nur dann einzuholen und schriftlich einzusenden, wenn die Antragssumme 50.000 Euro übersteigt. In allen anderen Fällen ist Punkt II. nicht auszufüllen.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Antragstellers und der von ihm beantragten Zuwendungen wird die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens

(genaue Bezeichnung des Vorhabens)

bescheinigt.

Ort, Datum

Unterschrift der
Rechtsaufsichtsbehörde

Fußnoten:

- 1) Das Formblatt ist für Zweckverbände, die das Eigenbetriebsrecht anwenden (vergleiche § 58 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit - SächsKomZG - und §§ 95 Nr. 2, 96, 98 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGem), nicht verwendbar.
- 2) Die Angaben sind dem neuesten Haushaltsplan zu entnehmen. Ist im Zeitpunkt der Antragstellung der Haushaltsplan von dem kommunalen Beschlussgremium noch nicht beschlossen worden, so sind die Angaben zum zuletzt verabschiedeten Haushaltsplan zu machen.
- 3) Nachtragshaushalte sind mit zu berücksichtigen.
- 4) Fehlbeträge sind gesondert in einer Fußnote anzugeben.
- 5) Bei Eigenbetrieben genügt die Angabe des Jahresgewinns oder des Jahresverlustes.
- 6) LD = Landesdurchschnitt der jeweiligen Einwohnergrößenklasse. Diese Werte sind, soweit nicht bekannt, von der Rechtsaufsichtsbehörde anzugeben.
- 7) Es sind nur Zuweisungen und Zuschüsse gemäß Untergruppen 712 anzugeben.
- 8) Maßgebend ist der Beginn des Haushaltsjahres, auf das die Übersicht abgestellt wird (siehe auch Fußnote 2 und § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO).
- 9) Schuldenarten nach der Schuldenstatistik.
- 10) Nach der Berechnungsart bei Schuldenstandstatistik.

Hinweis:

Die Gliederung und Gruppierung der kommunalen Haushalte richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte, die Finanzplanung und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Gliederung und Gruppierung) vom 8. Januar 2002, in der jeweils geltenden Fassung.

SML - Antrag_Kommunen_WOS
Stand: Februar 2011



Löschen

Zwischenspeichern

Drucken

Abschließen & Versenden

Antragsformular für andere Antragsteller als gemäß Anlage 1

Anlage 3
(zu Ziffer VI Nr. 2 Buchst. a)

Formular ID:
Prüfsumme:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

6. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Die bereits kursiv dargestellten Ausgabenpositionen sind nur Anregungen und können überschrieben werden! Das Formular rechnet die Summen automatisch.

Antragsteller	
Maßnahmebezeichnung/ Projektitel	

6.1. Ausgaben

Personalausgaben

Stellen-/ h-Anzahl	Ausgaben in EUR	Bitte Zusammensetzung einschließlich Berechnungsgrundlagen erläutern
Summe		EUR

Sachausgaben

	Ausgaben in EUR	Bitte Zusammensetzung einschließlich Berechnungsgrundlagen erläutern
<i>Raummieten</i>		
<i>Mieten für technische Geräte</i>		
<i>Reisekosten*/Übernachtung/Verpflegung</i>		
<i>Verbrauchsmaterialien</i>		
<i>Öffentlichkeitsarbeit</i>		
<i>Literatur/Zeitschriften</i>		
<i>Weiterbildung</i>		
<i>Veranstaltungskosten</i>		
<i>Honorare/Werkverträge</i>		
<i>Versicherungen/Gebühren</i>		
<i>Berufsgenossenschaft</i>		
<i>Telefon/Internet</i>		
<i>Porto</i>		
Summe		EUR

Gesamtausgaben EUR

* im Rahmen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 897), in der jeweils geltenden Fassung.

SMI - Antrag_Vereine_WOS
Stand: Februar 2011



Löschen	Zwischenspeichern	Drucken	Abschließen & Versenden
---------	-------------------	---------	-------------------------

Antragsformular für andere Antragsteller als gemäß Anlage 1

Anlage 3
(zu Ziffer VI Nr. 2 Buchst. a)

Formular ID:
Prüfsumme:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

6.2. Einnahmen

Eigenmittel des Maßnahmeträgers EUR

Öffentliche Zuwendungen (EU, Bund, Landkreis, Gemeinde/Stadt u.ä.)

Für die Maßnahme wurden bereits bei folgenden Zuwendungsgebern weitere Zuwendungen beantragt beziehungsweise bewilligt (bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge bitte ankreuzen):

Zuwendungsgeber	Einnahmen in EUR	bereits bewilligt	in Aussicht gestellt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Andere Drittmittel (z.B. Stiftungen, Sponsoring, Spenden)

Für die Maßnahme wurden bereits folgende andere Drittmittel beantragt beziehungsweise bewilligt (bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge bitte ankreuzen):

Zuwendungsgeber	Einnahmen in EUR	bereits bewilligt	in Aussicht gestellt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beantragte Zuwendung Programm "Weltoffenes Sachsen" (lt. Nummer5) EUR

Gesamtfinanzierung EUR

Hinweis: Die Summen in den Positionen Gesamtausgaben und Gesamtfinanzierung müssen deckungsgleich sein.

Sofern Ihre Maßnahme einen detaillierteren bzw. umfangreicheren Ausgaben- und Finanzierungsplan erfordert, bitten wir Sie, diesen als Anlage auf Grundlage der vorgegebenen Gliederung hier einzureichen.

Anlage hinzufügen:

Hinweis: Es kann nur eine Datei angefügt werden. Nach dem Zwischenspeichern muss die Datei erneut angefügt werden.

6.3. Der Antragsteller bestätigt, dass für das beantragte Vorhaben keine Leistungen von Dritten erbracht und in Rechnung gestellt werden, die ebenfalls aus dem Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ gefördert werden (Ausschluss der Doppelförderung).

SMI - Antrag_Vereine_WOS
Stand: Februar 2011



Antragsformular für andere Antragsteller als gemäß Anlage 1

Anlage 3
(zu Ziffer VI Nr. 2 Buchst. a)

Formular ID:

Prüfsumme:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

7. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides beziehungsweise vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginns in Angriff genommen wird.

8. Ich beantrage/wir beantragen die Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabensbeginn.

ja nein

Begründung:

9. Ergänzende Angaben

9.1 Ausführliche Maßnahmebeschreibung

Die Maßnahmebeschreibung ist als Anlage einzureichen und soll zu folgenden Gesichtspunkten Auskunft geben:

- Welche Problemlage motiviert Sie zu Ihrem Projekt?
- Welche Ursachen liegen dem Problem aus Ihrer Sicht zu Grunde?
- An welche Zielgruppe richtet sich Ihr Vorhaben?
- Welche Ziele verfolgen Sie mit dem Vorhaben?
- Wie wollen Sie diese Ziele erreichen?
- Mit welchen möglichen Kooperationspartnern planen Sie eine Zusammenarbeit?
- Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Evaluation) sind geplant, um eine nachhaltige Entwicklung Ihres Projektes/Ihrer Projektidee zu ermöglichen?

Anlage hinzufügen:

Durchsuchen

Hinweis: Es kann nur eine Datei angefügt werden. Nach dem Zwischenspeichern muss die Datei erneut angefügt werden.

9.2 Kurzbeschreibung der Maßnahme

SMI - Antrag_Vereine_WOS
Stand: Februar 2011



Löschen

Zwischenspeichern

Drucken

Abschließen & Versenden

Antragsformular für andere Antragsteller als gemäß Anlage 1

Anlage 3
(zu Ziffer VI Nr. 2 Buchst. a)

Formular ID:

Prüfsumme:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

9.3 Folgenden inhaltlichen Schwerpunkt verfolge ich / verfolgen wir mit meiner / unserer Maßnahme (bitte eindeutige Zuordnung, keine Mehrfachnennung!):

- Sachorientierte Demokratievermittlung (Vermittlung von Wissen)
- Subjektorientierte Demokratievermittlung (Beeinflussung von Einstellungen)
- Förderung und Stärkung von Toleranz und Akzeptanz gegenüber Menschen unterschiedlicher religiöser, kultureller, ethnischer Zugehörigkeiten oder sexueller Orientierung
- Beratung und Unterstützung von Opfern extremistischer Gewalt und Diskriminierung
- Ausbildung und Betreuung von Multiplikatoren und Fachkräften
- lokale oder regionale Vernetzung staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen sowie lokaler Akteure
- Entwicklung innovativer Handlungskonzepte
- interkultureller und interreligiöser Austausch

Demokratieerklärung

Hiermit bestätigen wir, dass wir uns zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und keine Aktivitäten entfalten, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechen.

Als Träger der geförderten Maßnahmen haben wir dafür Sorge zu tragen, dass die zur Durchführung des geförderten Projektes als Partner Ausgewählten ebenfalls eine Erklärung gemäß Satz eins abgeben.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Der/Die Betroffene(n) wird/werden darauf hingewiesen, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung - ggf. auch durch hinzugezogene kompetente Institutionen - der für die Bearbeitung des Antrages, der Bewilligung und Verwaltung der Zuwendung erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 4 Abs. 3 Sächsisches Datenschutzgesetz freiwillig ist. Es besteht für den/die Betroffene(n) das Recht, die Einwilligung zur Datenverarbeitung zu verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, sofern dem keine Rechtsgründe entgegenstehen. Dies hätte zur Folge, dass sich die Bearbeitung des Antrages sowie die Auszahlung der Zuwendung ggf. verzögert oder unmöglich wird. In Kenntnis dieser Umstände erklärt/erklären der/die Betroffene(n) Folgendes:

"Ich/Wir willige(n) in die Verarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der erhobenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Verwaltung der Zuwendung ein. Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung der Daten an die an der Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung der Zuwendung beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb des Sächsischen Staatsministerium des Innern und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen. Hierzu können insbesondere der Bund, die Sächsische Aufbaubank (SAB) und der Sächsische Rechnungshof zählen.

Ich/ Wir willige(n) ein, dass das Projekt bzw. die Maßnahme im Falle einer Förderung durch das Sächsische Staatsministerium des Innern in die Übersicht der geförderten Projekte aufgenommen wird, um diese im Internetauftritt des Freistaates Sachsen zu veröffentlichen und in die weitere Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen. Neben der Bezeichnung des Projektes bzw. der Maßnahme wird auch mein/ unser Name, der Ort meines/ unseres Sitzes und der Betrag der für dieses Projekt bzw. Maßnahme bereitgestellten Förderung, in die Übersicht aufgenommen und veröffentlicht.

Ort	Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Mir/Uns ist bekannt, dass die Sächsische Aufbaubank (SAB) und die Staatsministerien, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist, meine/unsere personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen, § 4 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG). Das Sächsische Staatsministerium des Innern ist nach dem SächsFöDaG verpflichtet, durch Rechtsverordnung bestimmte Daten an die zuständigen Stellen zu übermitteln."

Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Firma	Straße, Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ Ort	Geboren am
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Stempel / Unterschrift

Hinweis: Nach dem elektronischen Versenden des ausgefüllten Online-Formulars ist dieses ausgedruckt und unterschrieben an das Sächsische Staatsministerium des Innern zu versenden.

Löschen	Zwischenspeichern	Drucken	Abschließen & Versenden
---------	-------------------	---------	-------------------------

SMI - Antrag_Vereine_WOS
Stand: Februar 2011



Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte Vom 8. März 2011

Die Baupreisindexzahl, mit der nach Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 der Achten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 661), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 192) geändert worden ist, die Rohbauwerte der Anlage 2 des 8. SächsKVZ ab 1. Mai 2011 zu vielfältigen sind, beträgt 1,145.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2011 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle (Anlage) bekannt gegeben.

Dresden, den 8. März 2011

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Rooks
Ministerialdirigent

Anlage

Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte Basisjahr 2005 = 1,00

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m ³
1	Wohngebäude	105
2	Wochenendhäuser	93
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	142
4	Schulen	135
5	Kindergärten	120
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	120
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	141
8	Krankenhäuser	157
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12	120
10	Kirchen	135
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	111
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21	80
13	Hallenbäder	131
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern	102
15	Verkaufsstätten ¹⁾ , soweit sie eingeschossig sind	80
16	Verkaufsstätten ²⁾ , soweit sie mehrgeschossig sind	143
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	64
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	78
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	94
20	Tiefgaragen	144
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten	70
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
21.2.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
21.2.1.1	Bauart schwer ³⁾	50
21.2.1.2	sonstige Bauart	44
21.2.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
21.2.2.1	Bauart schwer ³⁾	44
21.2.2.2	sonstige Bauart	34
21.2.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
21.2.3.1	Bauart schwer ³⁾	34
21.2.3.2	sonstige Bauart	27
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten	102
22.2	mit nicht geringen Einbauten	118
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21	86
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m ³
25	Gülle Keller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	84
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	39
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	27
27.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

- 1) Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren.
- 2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren.
- 3) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Anmerkungen:

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nut-

zung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohbausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 EUR je m² zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Mittelstandsförderung (Mittelstandsrichtlinie)

Vom 8. März 2011

Inhaltsübersicht

A Allgemeiner Teil

I Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und beihilfe-rechtliche Regelungen

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
2. „De-minimis“-Beihilfen

II Zuwendungsempfänger

III Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart
2. Finanzierungsart
3. Form der Zuwendung
4. Bemessungsgrundlage für mit ESF-Mitteln kofinanzierte Vorhaben
5. Sonstiges

IV Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Besondere Bestimmungen für mit ESF-Mitteln kofinanzierte Vorhaben

V Verfahren

1. Antragsverfahren
2. Bewilligungsverfahren
3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
4. Verwendungsnachweisverfahren
5. Erfolgskontrolle
6. Zu beachtende Vorschriften
7. Einzelförderung aufgrund dieser Richtlinie

B Besonderer Teil

I Wissenstransfer

1. Gründungsberatung
2. Kurzberatung
3. Intensivberatung/Coaching, Außenwirtschaftsberatung
4. Umweltmanagement

II Prozessoptimierung und Markterschließung

1. Elektronischer Geschäftsverkehr (E-Business)
2. Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign
3. Messen, Außenwirtschaft
4. Kooperationen

III Überbetriebliche Berufsbildung und Lehrunterweisung, Sonstige Maßnahmen

1. Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten im Freistaat Sachsen (ÜBS)

2. Förderung der überbetrieblichen Lehrunterweisung im Handwerk (ÜLU)
3. Sonstige Maßnahmen

C Inkrafttreten und Außerkrafttreten

A Allgemeiner Teil

I Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und beihilfe-rechtliche Regelungen

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage

- 1.1 der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist,
- 1.2 der Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 225), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 2010 (SächsABl. S. 1111), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 437/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 (ABl. L 132 vom 29. Mai 2010, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.4 des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Konvergenz“ in der Förderperiode 2007 bis 2013, in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl. L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.6 des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013, in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl.

- L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl. L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 (ABl. L 250 vom 23. September 2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) („De-minimis“-Verordnung), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.11 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.12 des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
- 1.13 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (RIGA) vom 9. Dezember 2009 (SächsABl. S. 2153), in der jeweils geltenden Fassung,

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für einzelbetriebliche und überbetriebliche Vorhaben. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Sächsische Aufbaubank entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Fördermaßnahmen gemäß Teil B Ziffer I Nr. 3 „Intensivberatung/Coaching, Außenwirtschaftsberatung“, Beratungsschwerpunkt Erschließung ausländischer Zielmärkte, Teil B Ziffer II Nr. 1 „Elektronischer Geschäftsverkehr“, Teil B Ziffer II Nr. 2 „Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign“, Fördergegenstand Erstellung produktbezogener Werbematerialien, Teil B Ziffer II Nr. 3 „Messen, Außenwirtschaft“ sowie Teil B Ziffer II Nr. 4 „Kooperationen“ werden aus Mitteln des Eu-

ropäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Fördermaßnahmen gemäß Teil B Ziffer I Nr. 1 „Gründungsberatung“, Teil B Ziffer I Nr. 2 „Kurzberatung“, Einsatz spezialisierter Berater für Personalentwicklung sowie Teil B Ziffer III Nr. 2 „Förderung der überbetrieblichen Lehrunterweisung im Handwerk (ÜLU)“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) unterstützt.

Die Förderung von „Intensivberatung/Coaching“ (ohne Außenwirtschaftsberatung) gemäß Teil B Ziffer I Nr. 3 sowie von Maßnahmen des Teils B Ziffer II Nr. 2 „Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign“ erfolgt für GRW-fähige Unternehmen auch nach Maßgabe der Nummern 1.12 und 1.13.

Ziel der Fördermaßnahmen ist es, unter Berücksichtigung beschäftigungspolitischer Zielstellungen die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen KMU zu verbessern sowie ihre Leistungsfähigkeit zu stärken.

2. „De-minimis“-Beihilfen¹

Die nachstehend aufgeführten Zuwendungen können nur gewährt werden, sofern im Einzelfall die Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung eingehalten werden:

- 2.1 Teil B Ziffer II Nr. 2 „Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign“, Fördergegenstand Entwicklung einer produktbezogenen Vertriebskonzeption/Marketingkonzeption, soweit diese nicht einer Beratungsbeihilfe gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gleichkommt,
- 2.2 Teil B Ziffer II Nr. 2 „Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign“, Fördergegenstand Erstellung produktbezogener Werbematerialien,
- 2.3 Teil B Ziffer II Nr. 3 „Messen, Außenwirtschaft“, soweit die Förderung für die wiederholte Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe erfolgt,
- 2.4 Teil B Ziffer II Nr. 3 „Messen, Außenwirtschaft“, Fördergegenstand Teilnahme an Symposien,
- 2.5 Teil B Ziffer II Nr. 4 „Kooperationen“, Fördergegenstände Internes Projektmanagement, Kooperationsgegenstand und Netzwerkmarketing,
- 2.6 Teil B Ziffer III Nr. 3 „Sonstige Maßnahmen“, sofern hierüber im Einzelfall eine beihilferechtliche relevante Maßnahme gefördert wird und keine Einzelfallnotifizierung bei der KOM erfolgt.

Für Antragsteller bei Teil B Ziffer I Nr. 1 „Gründungsberatung“, die einen Nebenerwerb zum Vollerwerb ausweiten wollen, gilt Folgendes: Soweit die Förderung 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt, steht sie unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und kann bis dahin nur als De-minimis-Beihilfe ausgereicht werden.

II Zuwendungsempfänger

Die möglichen Zuwendungsempfänger, die teilweise als Projektträger fungieren, sind in den Einzelrichtlinien bezeichnet. Endbegünstigt sind grundsätzlich Angehörige Freier Berufe so-

¹ Allgemeine Maßnahmen ohne beihilferechtliche Relevanz:

- Kurzberatung
- Gründungsberatung mit Ausnahme von Gründungsberatung, die einen Nebenerwerb zum Vollerwerb ausweiten wollen
- überbetriebliche Berufsbildung und Lehrunterweisung

wie kleinste, kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen (KMU). Für Teil B Ziffer I Nr. 4 sind Endbegünstigte auch kleinste, kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen.

Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es zum Zeitpunkt der Förderentscheidung den Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung entspricht. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Abs. 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Ausgeschlossen sind des Weiteren Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

III Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden ausschließlich zur Projektförderung bewilligt.

2. Finanzierungsart

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden, soweit in den Einzelrichtlinien nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich zur Teilfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (Anteilfinanzierung).

3. Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4. Bemessungsgrundlage für mit ESF-Mitteln kofinanzierte Vorhaben

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO) die Vorgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

5. Sonstiges

5.1 Maßgaben zur Anerkennung von Eigenleistungen
Leistungen durch eigenes Personal, die der geförderten Maßnahme unmittelbar zuzuordnen sind (Eigenleistungen), können mit einer Pauschale von 300 EUR je Tagewerk anerkannt werden, jedoch grundsätzlich nur bis zur Höhe von 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben (einschließlich Eigenleistungen). Soweit in den Einzelrichtlinien ein Maximalbetrag für die zuwendungsfähigen Ausgaben genannt ist, erhöhen anerkannte Eigenleistungen die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss.

5.2 Ausschluss der Minimalförderung
Soweit in den nachstehenden Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5 000 EUR betragen.

5.3 Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen
Es gelten die nach Artikel 1 Abs. 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bestimmten sektorspezifischen Ausnahmen. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ist die Gewährung von Beihilfen in den in Artikel 1 der Verordnung genannten Bereichen ausgeschlossen.

IV Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Zwischen dem Erbringer einer geförderten Leistung und dem Antragsteller oder dem oder den Endbegünstigten darf grundsätzlich keine persönliche² oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

2. Besondere Bestimmungen für mit ESF-Mitteln kofinanzierte Vorhaben

2.1 Bei öffentlicher Grundfinanzierung des Antragstellers werden nur die zusätzlich vorhabensbezogen anfallenden förderfähigen Ausgaben gefördert.

2.2 Nummer 2.2 der ANBest-P findet keine Anwendung.

2.3 Alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mit der Projektnummer zu kennzeichnen.

V Verfahren

1. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Sie stellt die erforderlichen Antragsunterlagen auch elektronisch bereit (www.sab.sachsen.de). Die Anträge müssen alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Soweit die SAB ergänzend zu den Antragsunterlagen prospektive Erfolgskontrollbögen ausreicht, ist deren Ausfüllung und Einreichung Fördervoraussetzung. Mit der Maßnahme darf vorbehaltlich anderer Bestimmungen in den Einzelrichtlinien erst begonnen werden, wenn die Bewilligung erteilt oder auf Antrag vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt worden ist. Aus der Genehmigung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Sie stellt keine Zusicherung im Sinne von § 38 VwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheids dar. Eine spätere Förderung erfolgt grundsätzlich nach den dann geltenden Richtlinien. Der Antragsteller trägt bei einem Vorhabensbeginn vor Bewilligung das Finanzierungsrisiko.

² insbesondere: Angehörige im Sinne von § 15 AO

2. Bewilligungsverfahren

Die SAB entscheidet über die Förderfähigkeit und im Rahmen ihres Ermessens über die Förderwürdigkeit sowie Umfang und Höhe der Zuwendung. Soweit dies in den nachstehenden Richtlinien geregelt ist, holt sie vor einer Entscheidung das Einverständnis des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) ein.

3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich im Falle des Einsatzes von Strukturfondsmitteln der Europäischen Union nach den hierfür jeweils einschlägigen Maßgaben, im Übrigen nach den Bestimmungen der VwV zu § 44 SÄHO, soweit in den Einzelrichtlinien nichts anderes bestimmt ist. Die Auszahlungsanträge müssen die von der SAB vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und nach der von der SAB vorgegebenen Struktur und Form aufgebaut sein.

4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Zwischen- und Verwendungsnachweise müssen die von der SAB vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und nach der von der SAB vorgegebenen Struktur und Form aufgebaut sein.

5. Erfolgskontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Erfolgskontrolle mitzuwirken, auch wenn das Vorhaben bereits beendet ist. Sofern ihm nach Abschluss des Projektes (im Regelfall frühestens nach sechs Monaten) zu diesem Zwecke ein Fragebogen übersandt wird, hat er diesen innerhalb der gesetzten Frist ausgefüllt an die SAB, den Qualitätssicherer oder das SMWA zurückzusenden.

6. Zu beachtende Vorschriften

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die SAB lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

6.2 Rückforderungen und Sanktionen

Für mit Strukturfondsmitteln kofinanzierte Vorhaben gelten neben den Verwaltungsverfahrensgesetzen zusätzlich die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu Rückforderungen und Sanktionen.

6.3 Schwellenwert für „De-minimis“-Beihilfen

Nach der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie geltenden „De-minimis“-Verordnung darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Bei einem Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportssektors tätig

ist, darf der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert gilt für alle „De-minimis“-Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung.

- 6.4 Wird die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gewährt, erfolgt sie unter Anwendung des in der Verordnung dargelegten Verfahrens.

7. Einzelförderung aufgrund dieser Richtlinie

Die aufgrund dieser Richtlinie gewährten Einzelbeihilfen müssen gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung den Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genügen sowie einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union enthalten.

B Besonderer Teil

I Wissenstransfer

1. Gründungsberatung

1.1 Zuwendungszweck

Die Gründungsberatung ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und zur nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen. Ziel der Förderung ist es, Existenzgründer bei der Gründung eines neuen Unternehmens, der Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder der Ausweitung eines Nebenerwerbs hin zu einer tragfähigen Vollexistenz zu unterstützen und den Start in die Selbstständigkeit zu erleichtern. Neue wettbewerbsfähige KMU leisten ihren Beitrag zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze.

Der Freistaat Sachsen gewährt Existenzgründern Zuschüsse bei der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen in der Gründungsphase. Die Beratungsleistungen sollen dazu beitragen, unternehmerische Entscheidungen vorzubereiten, konkrete Handlungsempfehlungen zu entwickeln und die Anleitung zur Umsetzung der Empfehlungen zu geben.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden allgemeine Beratungsleistungen zu wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Existenzgründer, die Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens geben. Förderfähig sind insbesondere folgende Beratungsinhalte:

- 1.2.1 Sicherung und Optimierung der Finanzierung (zum Beispiel Vorbereitung auf ein Bankgespräch),
- 1.2.2 Vorbereitung eines Vertriebs- beziehungsweise Marketingkonzeptes,
- 1.2.3 Überarbeitung und Weiterentwicklung des Gründungs- beziehungsweise Unternehmenskonzeptes,
- 1.2.4 Markterschließung,
- 1.2.5 Standortsuche,
- 1.2.6 Erarbeitung von operativen Unternehmenszielen und -strategien,
- 1.2.7 Personalkonzeptentwicklung/Maßnahmen zum Personalaufbau.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Erstellung eines Gründungs- beziehungsweise Unternehmenskonzeptes sowie Beratungsleistungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs-, Patent- und Steuerfragen beziehen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die sich durch Gründung eines neuen Unternehmens, die Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder die Ausweitung eines Nebenerwerbs zum Vollerwerb selbstständig machen wollen. Haupt- oder Nebenwohnsitz sowie künftiger Betriebssitz müssen im Freistaat Sachsen sein. Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigte Buchprüfer sowie als Rechtsanwälte oder als Notare tätig werden wollen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage eines Gründungs- oder Unternehmenskonzeptes, das die wesentlichen Grundelemente des geplanten Unternehmens enthält, insbesondere eine Vorhabensbeschreibung, eine Markt- und Wettbewerbsbetrachtung sowie erste Planungsrechnungen.

Eine Beratung kann nur gefördert werden, wenn sie von selbstständigen Beratern oder Beratungsunternehmen – im folgenden Berater genannt – durchgeführt wird, die in der Beratungsbörse der KfW-Mittelstandsbank (www.kfw-beraterboerse.de) für das Beratungsprodukt Gründercoaching Deutschland freigeschaltet sind.

Die Beratung muss sich auf ein zu gründendes oder zu übernehmendes Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen beziehen. Die Beratungsleistungen können im Regelfall nur gefördert werden, wenn sie auch eine Prüfung der Schlüssigkeit des Gründungs- oder Unternehmenskonzeptes, der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, des Investitions- und Finanzierungskonzeptes und der Wirtschaftlichkeit beinhalten.

Die beabsichtigte Unternehmensgründung oder -übernahme darf bis zum Ende der Gründungsberatung noch nicht erfolgt sein. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Gewerbeanzeige oder Gewerbeummeldung beziehungsweise die Meldung beim Finanzamt.

Der Antragsteller darf mit seinem Gründungsvorhaben während der Dauer der Gründungsberatung noch nicht wirtschaftlich tätig sein, das heißt noch keine Waren oder Dienstleistungen am Markt anbieten. Die bisherige Ausübung einer Tätigkeit im Nebenerwerb ist förderunschädlich.

1.5 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss von 75 Prozent zu den förderfähigen Ausgaben gewährt. Förderfähig ist das Tageshonorar eines Beraters bis maximal 600 EUR (netto). Höhere Tageshonorare sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Umsatzsteuer, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen des Beraters sind vom Antragsteller zu tragen.

Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag. Die Beratungsleistungen sollen mindestens zwei Tagewerke und können maximal zehn Tagewerke umfassen. Die Förderung kann innerhalb von fünf Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

1.6 Verfahren

1.6.1 Antragsverfahren

Angehende gewerbliche Existenzgründer wenden sich zunächst an die zuständige Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer, angehende freiberufliche Existenzgründer an den Landesverband der Freien Berufe Sachsen e.V. (LFB). Nach erfolgreicher Vorstellung und positiver Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung des Gründers und seines Vorhabens wird von den Kammern beziehungsweise dem LFB eine Empfehlung für eine geförderte Beratung erteilt. Um die Beratungsförderung in Anspruch nehmen zu können, muss der Existenzgründer innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Beratungsempfehlung einen Förderantrag bei der SAB stellen. Die Beratungsempfehlung ist dem Antrag beizufügen.

1.6.2 Bewilligungsverfahren

Die SAB entscheidet über den Förderantrag nach Vorlage der Beratungsempfehlung. Vorhabensbeginn ist der Abschluss des Beratervertrages.

1.6.3 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger setzt die Vorlage des Beratervertrages, des Beratungsberichts und der Originalrechnung des Beraters sowie den Nachweis der Bezahlung (Vorlage eines Kontoauszuges) durch den Zuwendungsempfänger voraus. Der Beratungsbericht muss eine umfassende Prüfung des beabsichtigten Gründungsvorhabens beinhalten, insbesondere ob und auf welche Weise das Vorhaben perspektivisch zu einer tragfähigen Vollexistenz führen kann.

Die Durchführung der Beratung und die Abrechnung der angefallenen Beratungskosten sollen in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen. Nach Prüfung der vorgenannten Nachweise wird die Zuwendung in einem Betrag ausgezahlt.

2. Kurzberatung

2.1 Zuwendungszweck

KMU sind größtenbedingt darauf angewiesen, externes Know-how in Anspruch zu nehmen, um ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Gerade kleine und kleinste Unternehmen mit geringer Finanzkraft benötigen ein ihrer Bedarfslage angepasstes Beratungsangebot. Beratungen, die weniger als fünf Tagewerke umfassen, sollen durch Berater abgedeckt werden, deren Einsatz bei Kammern, Verbänden und sonstigen Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter gefördert werden kann. Die organisationseigenen Berater sind damit eine wichtige erste Anlaufstelle für Rat suchende KMU.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von KMU und Existenzgründern bei allen kurzberatungsrelevanten Fragestellungen. Einschränkungen, die sich aus der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und

Technologie über die Förderung der Beratungen von Handwerksunternehmen durch ihre Kammern und ihre Fachverbände vom 10. Januar 2002 (BANz. Nr. 20 vom 30. Januar 2002, S. 1617), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (BANz. Nr. 9 vom 20. Januar 2009, S. 273), in der jeweils geltenden Fassung, ergeben, sind von allen Zuwendungsempfängern zu beachten.

2.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter. Die Antragsberechtigten handeln als Projektträger im Interesse der endbegünstigten KMU sowie natürlicher Personen vor der Existenzgründung oder Unternehmensübernahme.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung organisationseigener Berater kann nur erfolgen, wenn sächsischen KMU kostenloser und diskriminierungsfreier, insbesondere auch nicht von einer Mitgliedschaft in der Organisation des Projektträgers abhängig gemachter Zugang zu den angebotenen Beratungsleistungen gewährt wird. Der Einsatz thematisch spezialisierter Berater (zum Beispiel für Energieberatungen oder Personalentwicklung) ist zulässig.

Bei erstmaliger Antragstellung hat der Projektträger in geeigneter Form glaubhaft zu machen, dass bei den sächsischen KMU Bedarf für das zusätzliche Kurzberatungsangebot besteht und die Finanzierung ohne einen Zuschuss nicht gesichert ist.

Im Falle eines Wiederholungsantrages muss der Projektträger als Grundlage für die Einschätzung des weiteren Bedarfs die quantitativen Ergebnisse des Vorjahres bei der Antragstellung mit vorlegen. Die Aufstellung beinhaltet den Anteil geleisteter Beratungszeit im Verhältnis zu den tatsächlich geleisteten Jahresarbeitsstunden des geförderten Beraters, den Anteil von Vor- und Nachbereitungszeit an der Beratungszeit und solche Angaben zu den beratenen Unternehmen, die eine Erfolgskontrolle ermöglichen.

Die Vor- und Nachbereitungszeit soll nicht mehr als 60 Prozent der Beratungszeit in Anspruch nehmen. Eine Unterschreitung von 70 Prozent Beratungsanteil ist besonders zu begründen.

Bei entsprechender Bedarfslage hat die Förderung solcher organisationseigener Berater Vorrang, die vom Bund oder der EU kofördert werden.

Eine Förderung organisationseigener Berater, die schwerpunktmäßig natürliche Personen vor der Existenzgründung oder Unternehmensübernahme beraten, kann nur im Falle einer Koförderung des Bundes oder der EU gewährt werden.

Der Projektträger ist für die interne Qualitätssicherung der angebotenen Beratungsleistungen verantwortlich. Er hat neben der Gewährleistung einer gleichbleibend hohen Beratungsqualität sicherzustellen, dass die Erfolge der Beratungen überprüft werden können. Zu diesem Zweck ist über jede Beratung, die in der Abrechnung erfasst wird, ein Kurzbericht anzufertigen. Der Kurzbericht enthält Datum und Dauer der Beratung, Angaben zum beratenen Unternehmen, Gegenstand und Ziel der Beratung sowie wesentliche Ergebnisse.

Auf Verlangen hat der Berater dem KMU eine Kopie des Kurzberichts auszuhändigen.

Dem beratenen Unternehmen oder Existenzgründer ist

im Anschluss an jede mindestens einstündige Beratung ein Fragebogen auszureichen, der den Projektträgern durch die SAB zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Fragebogen wird der Erfolg der Kurzberatung aus Sicht des KMU oder Existenzgründers abgefragt. Der Fragebogen soll beim Projektträger abgegeben oder direkt an die SAB übermittelt werden.

2.5 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung an den Projektträger wird als Zuschuss zu den Personalausgaben gewährt. Die Personalausgaben sind in analoger Anwendung der jeweils geltenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst in den Ländern zuwendungsfähig. Der Fördersatz beträgt maximal 50 Prozent.

Im Falle einer Koförderung durch den Bund oder die EU erfolgt eine Förderung nach dieser Richtlinie nur, wenn sich ein Zuschuss von mindestens 1 000 EUR errechnet.

3. Intensivberatung/Coaching, Außenwirtschaftsberatung

3.1 Zuwendungszweck

Für eine umfangreichere Umsetzungsbegleitung ab fünf Tagewerken steht sächsischen KMU der Programmteil Intensivberatung zur Verfügung. Er dient als Kernbaustein der Beratungsförderung der Unterstützung sächsischer KMU bei nahezu allen unternehmensrelevanten Fragestellungen. Die Unternehmen können wählen, ob sie einen Qualitätssicherer einschalten, der Beratungsleistungen dem Bedarf entsprechend vermittelt und die Qualität der Berater eigenständig prüft oder ob sie den erforderlichen Leistungsumfang selbst ermitteln und einen passenden Berater auswählen.

3.2 Gegenstand der Förderung

Es werden Beratungen zu Fragen der Unternehmensführung, insbesondere zu betriebswirtschaftlichen, finanziellen, personellen, technischen und organisatorischen Problemen gefördert. Beratungen zu Fragen, die mit der Erschließung ausländischer Märkte im Zusammenhang stehen, können gefördert werden, soweit sie über die von den sächsischen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Wirtschaftsförderung Sachsen erbringbaren Standardleistungen hinausgehen.

3.2.1 Beratungsschwerpunkte

Die Beratungen umfassen insbesondere folgende Schwerpunkte:

3.2.1.1 Marktanalysen im Vorfeld von Produktentwicklungen, Innovationsmarktforschung,

3.2.1.2 Anwendung von Methoden, Modellen und Werkzeugen zur Entwicklung hybrider Produkte,

3.2.1.3 Einführung neuer Produkte, Technologien und Dienstleistungen,

3.2.1.4 Marketing,

3.2.1.5 Erschließung ausländischer Zielmärkte (Außenwirtschaftsberatung),

3.2.1.6 Optimierung betrieblicher Prozesse, Risikomanagement,

3.2.1.7 Finanzierung, zum Beispiel Rating-Vorbereitung,

3.2.1.9 Personalentwicklung,

3.2.1.10 Schutz vor Produkt- und Markenpiraterie, Unternehmenssicherheit

3.2.1.11 Unternehmensnachfolge,

- 3.2.1.12 Umweltberatungen.
- 3.2.2 Ausschlüsse
Ausgeschlossen sind Beratungen, die
- 3.2.2.1 der Einführung oder Aktualisierung von Qualitätsmanagementsystemen dienen,
- 3.2.2.2 die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben,
- 3.2.2.3 fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden,
- 3.2.2.4 zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung,
- 3.2.2.5 die Erlangung von öffentlichen Hilfen zum Inhalt haben,
- 3.2.2.6 eine Produktionsverlagerung an einen Standort außerhalb Sachsens zum Gegenstand haben oder hiermit in einem Zusammenhang stehen,
- 3.2.2.7 der Vermittlung von betriebswirtschaftlichem Basiswissen für eine sachgerechte Unternehmensführung dienen.
- 3.3 Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind KMU.
Coachingmaßnahmen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen können junge Unternehmen, bei denen die Gründung maximal 5 Jahre zurückliegt, grundsätzlich nur beantragen, wenn sie zuvor ein Gründercoaching gemäß der Richtlinie „Gründercoaching Deutschland“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 20. Oktober 2008 (BAnz. Nr. 163 vom 28. Oktober 2008, S. 3846) oder der Richtlinie „Gründercoaching Deutschland – Gründungen aus der Arbeitslosigkeit“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. August 2008 (BAnz. Nr. 136 vom 9. September 2008, S. 3293), in der jeweils geltenden Fassung, durchlaufen haben.
Kann eine Beratungsmaßnahme gemäß der Richtlinie „Turn Around Beratung“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 21. April 2009 (BAnz. Nr. 65 vom 30. April 2009, S. 1570), in der jeweils geltenden Fassung, unterstützt werden, ist eine Landesförderung nur nachrangig möglich.
- 3.4 Zuwendungsvoraussetzungen
Eine Förderung von Beratungsbedarf, der mit weniger als fünf Tagewerken sachgerecht erledigt werden kann, ist ausgeschlossen.
Für Beratungen mit schwerpunktmäßigem Außenwirtschafts- oder Umweltbezug soll das KMU bei der Antragstellung nachweisen, dass es eine kostenfreie Erstberatung bei einem Außenwirtschafts- oder Umweltberater der sächsischen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern vorgeschaltet hat. Standardleistungen der Kammern sollen auch in sonstigen geeigneten Fällen vorab in Anspruch genommen werden, zum Beispiel zu Fragen der Finanzierung.
Bei arbeitsplatzrelevanten Beratungsmaßnahmen ist ein besonderer Schwerpunkt auf den Erhalt beziehungsweise die Schaffung von Arbeitsplätzen zu legen.
Beratungen zu Projekten des elektronischen Geschäftsverkehrs müssen die Voraussetzungen der Richtlinie Teil B Ziffer II Nr. 1 „Elektronischer Geschäftsverkehr“ erfüllen.
Beratungen sollen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden.
- 3.5 Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt. Förderfähig sind das Honorar des Beraters und bei Antragstellung über einen Qualitätssicherer (Nummer 3.6.1) zusätzlich die Kosten der Qualitätssicherung (Bemessungsgrundlage). Die Umsatzsteuer, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen des Beraters sind vom Antragsteller zu tragen. Bemessungsgrundlage für ein Tagewerk sind maximal 700 EUR (netto). Tageshonorare von mehr als 900 EUR (netto) schließen eine Förderung aus.
Der Zuschuss beträgt bis zu 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, bei Antragstellung über einen Qualitätssicherer bis zu 50 Prozent.
Pro Jahr sind 20 Tagewerke förderfähig. Für Beratungen zu den Schwerpunkten Außenwirtschaft und Unternehmensnachfolge können zusätzlich jeweils bis zu 20 Tagewerke in Anspruch genommen werden. Beratungen zu einem Schwerpunkt, die sich in ihrem Inhalt nicht wesentlich unterscheiden, können innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nur einmal gefördert werden.
- 3.6 Verfahren
- 3.6.1 Antragstellung über Qualitätssicherer
Ein vom SMWA zugelassenes Unternehmen übernimmt Aufgaben der Qualitätssicherung. Gegenstand der Qualitätssicherung ist die Feststellung des Beratungsbedarfs, der Vorschlag eines geeigneten Beraters und die Qualitätskontrolle der Beratung. Hierüber schließen der Antragsteller und der Qualitätssicherer eine vertragliche Vereinbarung. Die Entscheidung für einen der Qualitätssicherer trifft das KMU. Die Kontaktdaten der aktuell zugelassenen Qualitätssicherer sind der Anlage zu dieser Richtlinie zu entnehmen. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses werden über den gewählten Qualitätssicherer bei der SAB eingereicht. Die Eignung des Beraters ist in Form einer fachlichen Stellungnahme, die mit dem Kurzbericht (Nummer 3.6.3) verbunden werden kann, zu bestätigen.
- 3.6.2 Antragstellung bei der Bewilligungsstelle
Beauftragt ein Unternehmen keinen Qualitätssicherer, wird der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses unmittelbar bei der SAB eingereicht.
Die SAB prüft, ob der vom Antragsteller gewählte Berater in der Beraterbörse der KfW-Mittelstandsbank für ein Beratungsprodukt freigeschaltet ist und in den letzten drei Jahren an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens zwei Tagen pro Jahr teilgenommen hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die SAB den Berater ablehnen.

- 3.6.3 **Gemeinsame Bestimmungen**
Der Erlass des Zuwendungsbescheides setzt die Vorlage eines Kurzberichts voraus, der mindestens eine Situationsbeschreibung des Unternehmens, eine Schwachstellenanalyse und einen Beratungsplan mit Gegenstand, Ziel und Dauer der Beratung enthält.
Mit dem Auszahlungsantrag ist ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht enthält einen Tätigkeitsnachweis und die Ergebnisse der Beratung, insbesondere konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis. Allgemeine Hinweise ohne konkreten Bezug zum beratenen Unternehmen oder der Verweis auf übergebene Unterlagen sind nicht ausreichend. Die Auszahlung der Zuwendung setzt weiter voraus, dass der Zuwendungsempfänger die Bezahlung der Rechnung (in Form eines Kontoauszuges) nachweist.

4. Umweltmanagement

- 4.1 **Zuwendungszweck**
Die Förderung des Einstiegs in Umweltmanagementsysteme soll die KMU – ergänzend zu den Umweltberatungen gemäß Teil B Ziffer I Nr. 3 – bei der gesamtgesellschaftlich relevanten Anforderung umweltgerechten Wirtschaftens unterstützen. Die schonende und effektive Nutzung von Naturressourcen soll Kosten senken, der Risikovorkehr dienen und insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der KMU erhöhen.
- 4.2 **Gegenstand der Förderung**
Gefördert werden Beratungen, Workshops und Prüfungen, die im Zusammenhang mit den nachfolgend bezeichneten Maßnahmen stehen:
- 4.2.1 Validierung eines Umweltmanagementsystems nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1; EMAS-Verordnung), in der jeweils geltenden Fassung,
- 4.2.2 Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems nach dem internationalen Standard DIN EN ISO 14001 oder eines Energiemanagementsystems nach dem internationalen Standard DIN EN 16001; Zertifizierung der Nutzung von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Quellen entlang der Produktkette (PEFC-CoC, FSC-CoC),
- 4.2.3 Einführung eines sonstigen Umweltmanagementansatzes (zum Beispiel Ökoprot, Qualitätsverbund umweltbewusster Betrieb – QuB, DLG-Nachhaltigkeitsstandard),
- 4.2.4 Gruppenprojekte unter Beteiligung von mehreren KMU zur Einführung und Weiterentwicklung von Umweltmanagementansätzen oder Umweltmanagementsystemen (insbesondere Ökoprot, QuB, DLG-Nachhaltigkeitsstandard).

- 4.3 **Zuwendungsempfänger**
Antragsberechtigt sind KMU, bei Gruppenprojekten auch Kammern und Gebietskörperschaften.
- 4.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Für Beratungen gelten die Bestimmungen in Teil B Ziffer I Nr. 3.4 entsprechend, sofern diese nicht ausdrücklich auf andere Beratungsschwerpunkte bezogen sind. Die Validierung oder Zertifizierung darf nicht durch das gleiche Unternehmen erfolgen, das bereits die Beratung durchgeführt hat.
- 4.5 **Umfang und Höhe der Zuwendung**
Folgende Zuschüsse können gewährt werden:
- 4.5.1 für Maßnahmen nach den Nummern 4.2.1 und 4.2.2 bis zu 8 000 EUR, maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben,
- 4.5.2 für Maßnahmen nach Nummer 4.2.3 maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, bei Beratungen und Workshops maximal 350 EUR je Tagewerk,
- 4.5.3 für Maßnahmen nach Nummer 4.2.4 bis zu 30 000 EUR, maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehende Umsetzungsmaßnahmen im Unternehmen können in dem in Teil A Ziffer III Nr. 5.1 benannten Umfang ohne Anrechnung auf die vorstehenden Maximalbeträge anerkannt werden.

Für die Durchführung von Workshops und Beratungen können ohne Anrechnung auf die Höchstgrenze gemäß Teil B Ziffer I Nr. 3.5 bis zu 15 Tagewerke in drei Jahren gefördert werden. Vorförderungen nach den Richtlinien zur Mittelstandsförderung vom 16. Januar 2009 (SächsABl. S. 259) und deren Vorgängerregelungen werden angerechnet.

- 4.6 **Verfahren**
Die Auszahlung der Zuwendung setzt im Falle der Beratung auch die Vorlage des Beratungsberichts durch den Zuwendungsempfänger voraus.

II Prozessoptimierung und Markterschließung

1. Elektronischer Geschäftsverkehr (E-Business)

- 1.1 **Zuwendungszweck**
Die Zuwendungen sind vorgesehen für Projekte zur Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs. Dazu zählen Vorhaben zur
- 1.1.1 kommerziellen Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien,
- 1.1.2 Entwicklung, Einführung und Integration unternehmensspezifischer interner und externer IT-Prozesse (einschließlich entsprechender Sicherheitslösungen),
- 1.1.3 IT-gestützten Optimierung betrieblicher und unternehmensübergreifender Wertschöpfungsprozesse,
- 1.1.4 IT-gestützten Umsetzung von neuen Geschäftsmodellen und hybriden Produkten.
- 1.2 **Gegenstand der Förderung**
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- 1.2.1 Planung, Konzipierung und Vorbereitung von E-Business-Projekten (bis zu fünf Tagewerken externer Beratungsleistung),

- 1.2.2 technische Realisierung der E-Business-Projekte,
- 1.2.3 Investitionen in vorhabensspezifische Software (bis zu einer Höhe von 60 Prozent der insgesamt zuwendungsfähigen Ausgaben),
- 1.2.4 Einführung der entwickelten Lösungen in die betriebliche Praxis einschließlich Schulung der Nutzer.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für Hardware und Standardsoftware, für isolierte Internet-Präsentationen ohne Anbindung an interne IT-Prozesse und für Betriebskosten (zum Beispiel Wartungsverträge). Projekte, die die Einführung allgemein üblicher Standard- oder Basislösungen mit niedriger E-Business-Reife zum Ziel haben, sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Abweichend von Teil A Ziffer III Nr. 5.2 dieser Richtlinie können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 10 000 EUR betragen.
- 1.3 **Zuwendungsempfänger**
Antragsberechtigt sind KMU aus den Bereichen produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Dienstleistungen (außer Finanz-, Assekuranz-, Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen) und Beherbergungsgewerbe. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die als Dienstleister im Sinne der Nummer 1.4 dieser Richtlinie in Betracht kommen.
- 1.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Voraussetzung für die Förderung ist die Inanspruchnahme qualifizierter IT-Dienstleister vorzugsweise mit Sitz im Freistaat Sachsen. Qualifizierte IT-Dienstleister sind zum Beispiel IT-Systemhäuser, die ihre Eignung durch Referenzen für vergleichbare Projekte, durch Autorisierung für den Einsatz entsprechender Produkte und durch ein professionelles Projektmanagement nachweisen können.
Die Vorhaben sollen innerhalb von neun Monaten nach ihrem Beginn abgeschlossen sein.
- 1.5 **Umfang und Höhe der Zuwendung**
Die Zuwendung beträgt bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 40 000 EUR.
- 1.6 **Verfahren**
Abweichend von Nummer 1.3 der VwV zu § 44 SÄHO kann mit Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 nach Antragstellung bei der SAB begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungsempfänger auf Vorlage von Originalrechnungen und -zahlungsbelegen einen Abschlag in Höhe von bis zu 50 Prozent der bewilligten Zuwendung erhalten.
- 2. Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign**
- 2.1 **Zuwendungszweck**
Die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der KMU durch die Unterstützung des Produktdesigns und des Absatzes innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen erhöhen. Die Minderung des bei der wirtschaftlichen Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auftretenden hohen finanziellen Risikos soll auch die Innovationskraft der KMU stärken.
- 2.2 **Gegenstand der Förderung**
Gefördert werden Projekte zur Markteinführung von neuen oder weiter entwickelten Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren (Produkt), die auf Innovationen beruhen und auf dem jeweils relevanten Markt noch nicht wirtschaftlich verwertet werden.
Förderfähig ist des Weiteren die Gestaltung der Produkte ab dem Beginn der Entwicklungsphase. Abweichend von Nummer 1.3 der VwV zu § 44 SÄHO kann mit Gestaltungsmaßnahmen nach Antragstellung bei der SAB begonnen werden.
Projekte zur Markteinführung von Produkten, die auf Innovationen beruhen, können nur gefördert werden, wenn der Zuwendungsempfänger sie durch eigene Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder auch in Zusammenarbeit mit Forschungspartnern erarbeitet hat und die Umsetzung in eigener Serienfertigung im Freistaat Sachsen erfolgt.
Gestaltungsleistungen können in Einzelfällen auch gefördert werden, wenn sie nicht auf ein innovatives Produkt im Sinne der Absätze 1 bis 3 bezogen sind, jedoch nur, soweit das Produkt ausschließlich für Unternehmen bestimmt ist und das Gestaltungsvorhaben eine erhebliche Verbesserung der Wettbewerbssituation des antragstellenden KMU erwarten lässt.
Es werden insbesondere folgende Maßnahmen unterstützt:
- 2.2.1 Produktdesign sowie unterstützende Gestaltungsleistungen,
- 2.2.2 Entwicklung einer produktbezogenen Marketing-/Vertriebskonzeption durch eigenes Personal,
- 2.2.3 Herstellung eines marktfähigen Serienmusters oder einer Nullserie, soweit diese nicht für den Verkauf bestimmt sind,
- 2.2.4 Maßnahmen, die der Vorbereitung des Markteintritts unmittelbar dienen, zum Beispiel produktbezogene Normierungen und Zertifizierungen,
- 2.2.5 Erstellung produktbezogener Werbematerialien.
- 2.3 **Zuwendungsempfänger**
Antragsberechtigt sind KMU.
- 2.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Bei Antragstellung ist ein schlüssiger Planungsstand für die Markteinführung des Produktes auf konkret definierten Absatzmärkten darzulegen. Dies gilt nicht für Produkte gemäß Nummer 2.2 Abs. 4.
Gestaltungsaufträge, die an Externe vergeben werden, sind nur zuwendungsfähig, wenn die Leistungserbringung durch selbständige Designer oder andere Dienstleister, die gestalterisch tätig sind und hierzu über Referenzen verfügen, erfolgt.
Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang einen finanziellen Beitrag zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen, der nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt wird. Dieser Beitrag muss mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen.
- 2.5 **Umfang und Höhe der Zuwendung**
Die Zuwendung wird als Zuschuss von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt. Für produktbezo-

gene Werbematerialien werden Ausgaben bis 50 000 EUR anerkannt. Sofern nicht anders bestimmt, beträgt der Zuschuss maximal 100 000 EUR. Bei Neueinstellung eines Designassistenten kann sich der Zuschuss auf bis zu 120 000 EUR erhöhen, sofern kein Fall der Nummer 2.2 Abs. 4 vorliegt. Der auf produktbezogene Werbematerialien entfallende Zuschuss von maximal 25 000 EUR kann im Einzelfall zu einer weiteren Aufstockung der Höchstgrenzen führen.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- 2.5.1 Personalausgaben bei Neueinstellung eines Marketing-, Vertriebs- oder Designassistenten (einschließlich Arbeitgeberanteil),
- 2.5.2 Ausgaben für Fremdleistungen,
- 2.5.3 Sachausgaben (insbesondere Materialausgaben zur Herstellung eines Serienmusters oder einer Nullserie),
- 2.5.4 Ausgaben für gewerbliche Schutzrechte (nach Maßgabe von Artikel 33 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Lizenzen, Normierungen und Zertifizierungen,
- 2.5.5 Ausgaben für die Gestaltung und den Druck von Prospekten, Flyern oder Katalogen für ausländische Märkte, vorrangig in Fremdsprachen, und die Darstellung der Produkte auf elektronischen Medien.

3. Messen, Außenwirtschaft

3.1 Zuwendungszweck

Sächsische KMU sind einem wachsenden, vor allem internationalen Konkurrenzdruck ausgesetzt. Es ist Unternehmen in Sachsen noch nicht in ausreichendem Maße gelungen, auf internationalen Märkten Fuß zu fassen. Darauf weist nicht zuletzt die im Vergleich zu den westdeutschen Ländern deutlich niedrigere Exportquote hin. Der Freistaat Sachsen unterstützt KMU bei der Erhaltung und der Erschließung neuer Märkte mit dem Ziel, Bekanntheitsgrad und Akzeptanz sächsischer Unternehmen und ihrer Erzeugnisse zu verbessern.

3.2 Gegenstand der Förderung

Es werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- 3.2.1 Teilnahme von KMU an Auslandsmessen und internationalen Messen in Deutschland,
- 3.2.2 Teilnahme von KMU an Produktpräsentationen, die von Gebietskörperschaften, Kammern, Verbänden oder sonstigen Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter organisiert werden,
- 3.2.3 Teilnahme von KMU an Symposien, die der Erschließung ausländischer Märkte dienen, jedoch nur, soweit die Veranstaltung nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird,
- 3.2.4 Erstellung von Machbarkeitsstudien oder begleitenden Studien über ökonomische und technische Fragen des Zielmarktes.

3.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind KMU, bei Maßnahmen nach Nummer 3.2.2 zusätzlich Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, wenn sie als Projektträger im Interesse der endbegünstigten KMU handeln.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.2.4 sollen die KMU mit der Antragstellung nachweisen, dass sie eine Beratung bei dem sächsischen Kontaktpartner, der deutschen Auslandshandelskammer oder einer ähnlichen Einrichtung auf dem Zielmarkt vorgeschaltet haben.

3.5 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Maßnahmen nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 werden maximal 25 000 EUR anerkannt, bei Maßnahmen nach Nummer 3.2.4 maximal 75 000 EUR.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- 3.5.1 bei Maßnahmen nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3
 - 3.5.1.1 die Miete der Ausstellungsfläche,
 - 3.5.1.2 der Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche durch Dritte,
 - 3.5.1.3 der Betrieb des Standes, soweit sie die kumulierten Ausgaben nach den Nummern 3.5.1.1 und 3.5.1.2 nicht übersteigen,
 - 3.5.1.4 Teilnahmegebühren,
 - 3.5.1.5 die Teilnahme an der gleichen Messe bis zu vier Mal; Vorförderungen nach den Richtlinien zur Mittelstandsförderung vom 16. Januar 2009 (SächsABl. S. 259) und deren Vorgängerregelungen werden angerechnet,

- 3.5.2 bei Maßnahmen nach Nummer 3.2.4 das Honorar des Auftragnehmers.

Eine Teilnahme an den Maßnahmen der Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 kann insgesamt bis zu fünf Mal pro Kalenderjahr gefördert werden.

Abweichend von Teil A Ziffer III Nr. 5.2 dieser Richtlinie können Zuwendungen für die Maßnahmen der Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 2 000 EUR betragen.

3.6 Verfahren

Vorzeitiger Maßnahmebeginn bei den Maßnahmen der Nummern 3.2.1 bis 3.2.3:

Die Anmeldung zur Veranstaltung und der Abschluss von für die Teilnahme erforderlichen Verträgen gelten abweichend von Nummer 1.3 der VwV zu § 44 SÄHO nicht als förderschädlicher Beginn des Vorhabens, wenn die Antragstellung bei der SAB vorher erfolgt ist. Aufgrund der Anmeldung oder des Vertragsschlusses geleistete Zahlungen sind grundsätzlich förderfähig.

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.2.4 ist zu jedem Auszahlungsantrag ein Exemplar der Studie vorzulegen.

4. Kooperationen

4.1 Zuwendungszweck

Die Kooperationsförderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöhen, insbesondere auch durch den Ausgleich größenbedingter Nachteile. Zugleich haben Vernetzungsansätze bei einer räumlichen Konzentration von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Intermediären verwandter Branchen sowie regionaler Innovationstätigkeit in den für die jeweiligen Branchen relevanten Kompetenzfeldern auch eine entscheidende

Bedeutung für die Entwicklung von wirtschaftlichen Potenzialen in den Regionen. Die Kooperationsförderung soll demgemäß auch dem Aufbau und der Weiterentwicklung von Wirtschaftskreisläufen in den Regionen dienen, indem sie dazu beiträgt, Wertschöpfungsketten zu schließen und regionale Potenziale zu erschließen.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Vorbereitung, Organisation (Aufbau, Stabilisierung, Ausbau) und das Marketing von Beschaffungs-, Produktions-, Entwicklungs- und Vertriebskooperationen sowie Mischformen hiervon. Der von konkreten Projekten losgelöste Aufbau von Dachstrukturen kann im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

Benötigten Kooperationen Unterstützung bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren, sind hierfür die einschlägigen Programme der Technologie- und Investitionsförderung zu nutzen. Eine Unterstützung von industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung nach dieser Richtlinie ist subsidiär möglich.

Diese Richtlinie gilt auch für Kooperationen mit Außenwirtschaftsbezug, jedoch nicht für grenzüberschreitende Projekte im Rahmen der Ziel 3-Förderung der EU.

Es werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- 4.2.1 Machbarkeitsstudien sowie begleitende Studien zu schwerpunktmäßig ökonomischen und technischen Fragen der Projektdurchführung,
- 4.2.2 Projektmanagement sowie die Durchführung von Arbeitskreisen, Erfahrungsaustausch- und Projektgruppen,
- 4.2.3 industrielle Forschung und vorwettbewerbliche Entwicklung,
- 4.2.4 Entwicklung einer Marketingkonzeption für das Netzwerk, Anshub der Umsetzung des Netzwerkmarketings.

4.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind KMU, Kammern, Verbände, sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, Technologie- und Gründerzentren sowie Gebietskörperschaften.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.4.1 Allgemeines

Eine Kooperation kann grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sich mindestens drei KMU an ihr beteiligen. In begründeten Einzelfällen kann die SAB im Einvernehmen mit dem SMWA ausnahmsweise die Förderung einer Kooperation zulassen, an der sich lediglich zwei KMU beteiligen, sofern mindestens ein weiterer Partner (zum Beispiel Forschungsinstitute und Hochschulen) beteiligt ist. Beteiligen sich auch Unternehmen, die keine möglichen Endbegünstigten im Sinne dieser Richtlinie sind, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Projektausgaben um die von diesen Unternehmen zu leistenden angemessenen Ausgaben.

Die Kooperationsförderung wird für maximal zwei Projektjahre gewährt.

Kooperationsvorhaben müssen wettbewerbsrechtlich unbedenklich sein.

4.4.2 Bestimmungen für einzelne Maßnahmen

Machbarkeitsstudien, die eine Produktionsverlagerung an einen Standort außerhalb Sach-

sens zum Gegenstand haben oder hiermit in einem Zusammenhang stehen, können grundsätzlich nicht gefördert werden.

Als Projektmanager einzusetzende Personen müssen Fachkenntnis in der jeweiligen Branche und auf dem relevanten Markt besitzen; sie sollen über Erfahrung im Netzwerkmanagement verfügen.

Ein externes Projektmanagement kann im Regelfall nur gefördert werden, wenn mit dem Projektantrag ein schlüssiges Konzept zur Art und Weise der Weiterführung des Projektmanagements nach Auslaufen der Förderung vorgelegt wird. Ein Konzept zur Vermittlung der notwendigen Kompetenzen durch das externe Projektmanagement an die Projektpartner genügt den Anforderungen, wenn entsprechende Maßnahmen bereits während des Bewilligungszeitraums eingeleitet werden.

Förderfähig ist die Anschaffung von Gegenständen, soweit diese unabweisbar für die Organisation der Kooperation notwendig sind und nicht nur einem Kooperationspartner dienen.

Eine subsidiäre Unterstützung für Vorhaben der industriellen Forschung und vorwettbewerblichen Entwicklung ist möglich, wenn grundsätzlich alle Zuwendungsvoraussetzungen der FuE-Projektförderung gegeben sind. Kann ein Vorhaben keiner Zukunftstechnologie zugeordnet werden oder erfüllt es die Anforderungen an den innovativen technologieorientierten Inhalt und die Neuartigkeit des Produktes oder Verfahrens nicht, schließt dies eine Förderung nach den Maßgaben dieser Richtlinie nicht aus. In diesem Fall ist darzulegen, dass die Entwicklung die Wettbewerbsfähigkeit der KMU insbesondere durch die Erschließung neuer Marktfelder erhöht und die Wachstumsprozesse der kooperierenden KMU stärkt. Änderungen an wirtschaftlich bereits verwerteten Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren, die nicht zu signifikanten Verbesserungen führen oder die routinemäßig erfolgen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.5 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Zuschuss von bis zu 50 Prozent zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

4.5.1 für Maßnahmen nach Nummer 4.2.1 maximal 75 000 EUR

4.5.2 für Maßnahmen nach Nummer 4.2.2

4.5.2.1 Projektmanagement mit bis zu 200 Tagewerken, für interne Projektmanager je nach Qualifikation bis zu 350 EUR je Tagewerk, für externe Projektmanager maximal 650 EUR je Tagewerk,

4.5.2.2 Ausgaben für die Durchführung von Arbeitskreisen, Erfahrungsaustausch- und Projektgruppen bis zu 70 EUR pro endbegünstigtem KMU, für die Teilnahme eines Referenten grundsätzlich bis zu 400 EUR,

- 4.5.3 für Maßnahmen nach Nummer 4.2.3
- 4.5.3.1 bei Sachkosten für abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter die auf den Projektzeitraum entfallende Abschreibung,
- 4.5.3.2 Forschungs- und Entwicklungskosten (jedoch keine Ausgaben für eigenes Personal) unter Beachtung der Fördersätze und Zuschläge der FuE-Projektförderung, maximal 50 Prozent und 75 000 EUR,
- 4.5.4 für Maßnahmen nach Nummer 4.2.4 insgesamt maximal 75 000 EUR.
- III Überbetriebliche Berufsbildung und Lehrunterweisung**
- 1. Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten im Freistaat Sachsen (ÜBS)**
- 1.1 **Zuwendungszweck**
 In den vergangenen Jahren wurde mit Fördermitteln des Bundes und des Landes im Freistaat Sachsen ein Netz überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (im Folgenden: ÜBS) errichtet. So kann kleinen und mittleren Betrieben, die das Rückgrat des dualen Systems der Berufsausbildung sind, die Möglichkeit zu einer qualitativ anspruchsvollen Aus- und Fortbildung geboten werden, indem die ÜBS die betriebliche Aus- und Fortbildung ergänzen. In den ÜBS sollen Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrunterweisung die Ausbildung im Betrieb durch eine Verbreiterung der Grundausbildung und Vertiefung von Fachkenntnissen ergänzen sowie für die Anpassung der beruflichen Erstausbildung an die technische Entwicklung sorgen. Außerdem sollen die ÜBS die Ausbildungsbetriebe von Unterweisungsaufgaben auf speziellen Gebieten entlasten.
 Durch aktuelle und branchenorientierte Fachlehrgänge werden betriebliche Mitarbeiter im Handwerk auf künftige Aufgaben vorbereitet, deren Kenntnisse und Fertigkeiten an die gestiegenen Anforderungen der Praxis angepasst sowie für die Gründung und den Erhalt betrieblicher Existenzen künftige Meister qualifiziert.
 Um diesem Bildungsauftrag in hoher Qualität gerecht zu werden bedürfen die ÜBS regelmäßiger Modernisierung und Anpassung der Ausstattung der Werkstätten an die technisch-technologische Entwicklung.
- 1.2 **Gegenstand der Förderung**
 Es wird die Modernisierung bestehender ÜBS gefördert, das heißt gegebenenfalls notwendiger Umbau von Gebäuden sowie Ersatz- und Ergänzungsausstattungen von Werkstätten, die der überbetrieblichen Aus- und Fortbildung dienen. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Neubau beziehungsweise Erweiterung förderfähig. Es sollen grundsätzlich keine zusätzlichen Kapazitäten gefördert, sondern die bestehende Infrastruktur von ÜBS erhalten beziehungsweise durch Umstrukturierung ergänzt werden.
 Darüber hinaus kann die Weiterentwicklung einer ÜBS zum Kompetenzzentrum gefördert werden. Kompetenzzentren bieten neben ihren bisherigen Aufgaben als ÜBS Information und Beratung an und verbinden dies mit ihrem Bildungsauftrag. Sie greifen die betrieblichen Bedürfnisse von KMU auf, generieren Innovation fördernde und Problem lösende Qualifizierungsleistungen und setzen diese betriebsnah um.
- 1.3 **Zuwendungsempfänger**
 Antragsberechtigt ist der Träger der ÜBS, insbesondere Handwerkskammern, Organisationen des Handwerks, Industrie- und Handelskammern sowie Fachverbände.
- 1.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 Bedarf, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des zu fördernden Vorhabens sind durch Gutachten nachzuweisen.
 Im Einzelnen ist weiter nachzuweisen, dass
- 1.4.1 die Förderungsleistungen des Bundes, die Zuschüssen nach dieser Richtlinie entsprechen oder mit ihnen vergleichbar sind, in Anspruch genommen werden,
- 1.4.2 die zuständige Industrie- und Handelskammer beziehungsweise die Handwerkskammer die Errichtung der Berufsbildungsstätte befürwortet,
- 1.4.3 die laufenden Kosten des Lehrbetriebes aufgebracht werden können,
- 1.4.4 die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und dessen Folgekosten gesichert sind,
- 1.4.5 der Antragsteller für das Gebäude beziehungsweise Grundstück einen langfristigen Miet- oder Pachtvertrag hat oder Eigentümer des Grundstücks ist.
- Für die ÜBS ist ein Schulungsplan aufzustellen. Zur Sicherstellung der geplanten Nutzung und Auslastung der ÜBS sind bei öffentlich-rechtlichen Trägern entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien anzustreben. Bei privatrechtlich organisierter Trägerschaft können zusätzlich weitere Nachweise, insbesondere Nutzungsverträge der ausbildenden Betriebe, verlangt werden.
 Die Gewährung der Zuwendungen ist an die Einhaltung der zweckentsprechenden Verwendung der geförderten ÜBS gebunden. Die Zweckbindungsfristen betragen grundsätzlich bei Neu- und Erweiterungsbauten 25 Jahre, für die übrigen baulichen Maßnahmen zehn Jahre, für Ausstattungsgegenstände fünf Jahre, wenn im Einvernehmen mit den übrigen Zuwendungsgebern nichts anderes bestimmt wird.
 Die ÜBS soll eine Größe haben, die eine wirtschaftliche Nutzung ermöglicht.
- 1.5 **Umfang und Höhe der Zuwendungen**
 Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Summe der öffentlichen Zuschüsse darf 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
 Zuwendungsfähig sind vorrangig Investitionsausgaben, bei der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren sind auch Personal- und Sachausgaben für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren zuwendungsfähig.
- 1.6 **Verfahren**
 Das Vorhaben ist rechtzeitig unter Angabe der geschätzten Kosten und der vorgesehenen Finanzierung (Landes- und Bundeszuschüsse, Eigenanteil) beim SMWA, beim Bundesinstitut für Berufsbildung in Bonn und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn anzuzeigen.
 Das SMWA nimmt hinsichtlich seiner Werkstattkapazitätenplanung Stellung zum Vorhaben und stellt das Einvernehmen mit dem/n Zuwendungsgeber(n) des Bundes her. Das Verfahren der Beteiligung der Bauverwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen

für Zuwendungen (SäZBau), Anlage 5 zur VwV zu § 44 SäHO, wenn im Einvernehmen mit den übrigen Zuwendungsgebern nichts anderes bestimmt wird.

2. Förderung der überbetrieblichen Lehrunderweisung im Handwerk (ÜLU)

2.1 Zuwendungszweck

Die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Handwerks ist in hohem Maße von der Qualifikation der Beschäftigten abhängig. Unternehmen des Handwerks verfügen oftmals nicht über die entsprechenden wirtschaftlichen, technologischen und/oder personellen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte, qualifizierte Aus- und Fortbildung. Durch die überbetriebliche Lehrunderweisung (im Folgenden: ÜLU) wird die Ausbildung im Betrieb durch die Verbreiterung der Grundausbildung und Vertiefung von Fachkenntnissen ergänzt, an die technische Entwicklung angepasst und darüber hinaus werden die Ausbildungsbetriebe von Unterweisungsaufgaben auf speziellen Gebieten entlastet. Förderziel ist die Verbesserung der Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt beziehungsweise bei der Gründung einer eigenen betrieblichen Existenz nach ihrer Ausbildung in Handwerksberufen.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Lehrgänge der ÜLU und die gegebenenfalls erforderliche Unterbringung der Lehrlinge im Internat.

2.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Erstzuwendungsempfänger sind die Handwerkskammern. Letztzuwendungsempfänger sind die Veranstalter von Lehrgängen der ÜLU. Veranstalter können Handwerkskammern sowie Organisationen des Handwerks oder von den Kammern für die Durchführung der ÜLU anerkannte Berufsbildungseinrichtungen sein.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind Lehrgänge der ÜLU für Lehrlinge in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) und in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr). Den Lehrgängen sind die vom SMWA beziehungsweise vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie anerkannten Unterweisungspläne zugrunde zu legen.

Soweit es sich um handwerkliche Ausbildungsberufe handelt, für die die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden ist, sind für die Lehrgänge die vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Übungsreihen maßgebend.

Die Lehrgänge sind als Ganztageslehrgänge in den überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks durchzuführen. Sofern die Maßnahmen nicht in Berufsbildungsstätten durchgeführt werden können, ist dies auch in anderen qualifizierten Einrichtungen im Auftrag der zuständigen Handwerkskammer möglich.

Die Lehrkräfte müssen über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Der Veranstalter der Lehrgänge hat die Ausbildungsbetriebe über die Förderung durch den Freistaat Sachsen zu unterrichten.

Die Zuschüsse werden nur für die Lehrlinge gewährt, deren Ausbildungsverträge in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.

2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Förderung der Lehrgangsausgaben und der notwendigen Unterbringungs Ausgaben im Internat je Lehrling und Lehrgangswoche erfolgt im Wege einer Festbetragsfinanzierung. Eine Lehrgangswoche umfasst fünf Unterweisungstage. Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten wird nur gewährt, wenn der Lehrling an allen fünf Tagen am Lehrgang teilgenommen hat. In begründeten Ausnahmefällen ist der Ausfall eines Unterweisungstages unschädlich, wenn der Lehrstoff in der übrigen Zeit vermittelt wird.

Zu den Lehrgangsausgaben können bei Lehrgängen der Grundstufe Zuschüsse in Höhe von Zweidritteln der vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik an der Universität Hannover festgesetzten Durchschnittskosten gewährt werden. Bei Lehrgängen der Fachstufe können Zuschüsse in Höhe des Anteils des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gewährt werden, die gemeinsam mit diesen Zweidritteln der Durchschnittskosten nicht übersteigen sollen.

Bei Lehrgängen in Splitterberufen kann zusätzlich ein weiterer Zuschuss von 11 EUR je Teilnehmerwoche für jeden Teilnehmer gewährt werden. Um einen Splitterberuf handelt es sich, wenn in dem entsprechenden Ausbildungsberuf in dem jeweiligen Kammerbezirk pro Ausbildungsjahr nicht mehr als 20 Ausbildungsverhältnisse in die Lehrlingsrolle eingetragen sind. Die Handwerkskammern melden der SAB die entsprechenden Berufe und die Anzahl der eingetragenen Ausbildungsverhältnisse jeweils zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Förderantrag gestellt wird.

Zu den Ausgaben der Unterbringung im Internat wird für auswärtige Teilnehmer an Grundstufenkursen ein Betrag von 61 EUR je Teilnehmerwoche gewährt. Sofern der Bund einen Zuschuss für Lehrlinge in der Fachstufe gewährt, beträgt der Landeszuschuss 70 Prozent des Bundeszuschusses, in Bauberufen wird ein Landeszuschuss in Höhe des Bundeszuschusses gewährt.

Wenn die überbetrieblichen Ausbildungskosten bei handwerklichen Bauberufen in der Grundstufe über eine Ausgleichskasse erstattet werden, gelten die oben genannten Fördersätze nicht. In diesem Fall reduziert sich die Förderung auf 38 EUR pro Teilnehmerwoche beziehungsweise 31 EUR pro Woche bei Unterbringung im Internat.

Eine Mehrfachförderung des betreffenden Lehrgangs seitens des Landes ist auch bei Erfüllung mehrerer Förderungstatbestände nicht möglich.

2.6 Verfahren

2.6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der zuständigen Handwerkskammer bis zum 1. November für das Folgejahr einzureichen. Die Handwerkskammer fasst die Anträge mit dem eigenen Antrag zu einem Gesamtantrag zusammen und reicht diesen bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres bei der SAB als Beviligungsstelle ein.

- 2.6.2 **Bewilligungsverfahren**
Die SAB entscheidet über den Gesamtantrag. Soweit die jeweilige Handwerkskammer die Lehrgänge nicht selbst durchführt, bewilligt sie die Zuschüsse den übrigen Veranstaltern als Letztzuwendungsempfänger. Die Weitergabebescheide müssen sinngemäß die gleichen Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen enthalten, wie der Bescheid über den Gesamtantrag. Eine Durchschrift jedes Weitergabebescheides ist der Bewilligungsstelle zu übersenden.
- 2.6.3 **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
Die Zuwendung wird nach erbrachter Leistung vierteljährlich auf Anforderung an die Handwerkskammer ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine abweichende Verfahrensweise möglich.
- 2.6.4 **Verwendungsnachweisverfahren**
Der Veranstalter hat für jeden Lehrgang eine Lehrgangsbescheinigung auszufüllen und der zuständigen Handwerkskammer vorzulegen. Unterbringungskosten sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Die Belege sowie die Lehrgangsbescheinigungen sind für die im Zuwendungsbescheid angegebene Dauer bei der Handwerkskammer aufzubewahren und der SAB auf Anforderung vorzulegen. Die Handwerkskammer hat die Verwendungsnachweise ihres Kammerbezirks zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Die Handwerkskammer hat einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Bewilligungszeitraum in ihrem Bezirk durchgeführten Lehrgänge zu erstellen und bis zum 30. Juni des Folgejahres der SAB vorzulegen.

3. Sonstige Maßnahmen

Neben den in den vorstehenden Richtlinien genannten Maßnahmen können einzelne Vorhaben gefördert werden, die besonders geeignet sind, Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern oder in sonstiger Weise ihre Leistungsfähigkeit signifikant zu stärken. In Betracht kommen insbesondere anwendungsorientierte Studien, die einer größeren Anzahl von KMU dienlich sind, sowie die Anschubfinanzierung von BID-Vorbereitungsprojekten zur standortbezogenen Stärkung der innerstädtischen Wirtschaft.

Antragsberechtigt sind Kammern, Verbände, sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, Kommunen und Landkreise.

Umfang und Höhe der Zuwendung richten sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und werden im Einzelfall festgelegt. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist erforderlich. Sie beträgt im Regelfall 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die SAB als Bewilligungsstelle zu richten. Diese trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit dem SMWA.

C Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 25. März 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013, bei aus ESF oder EFRE finanzierten Vorhaben mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Richtlinien zur Mittelstandsförderung – Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit vom 16. Januar 2009 (SächsABl. S. 259), geändert durch Richtlinie vom 15. Dezember 2009 (SächsABl. 2010 S. 35), treten mit Ablauf des 24. März 2011 außer Kraft.

Dresden, den 8. März 2011

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Anlage

Zugelassene Qualitätssicherer in den Programmteilen Teil B Ziffer I Nr. 3 „Intensivberatung/Coaching, Außenwirtschaftsberatung“ sowie Teil B Ziffer I Nr. 4 „Umweltmanagement“

Ellipsis Gesellschaft für Unternehmensentwicklung mbH
Uhlandstraße 39
01069 Dresden
Telefon 0351 41750-30
Telefax 0351 41750-59
info@ellipsis-online.de
www.ellipsis-online.de

RKW Sachsen GmbH
Dienstleistung und Beratung
Freiberger Straße 35
01067 Dresden
Telefon 0351 8322-30
Telefax 0351 8322-400
info@rkw-sachsen.de
www.rkw-sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden (VwV Wolf)

Vom 12. Januar 2011

1. Zweck der Verwaltungsvorschrift

Der Freistaat Sachsen übernimmt auf Grundlage von § 38 Abs. 7 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem Beschluss der Europäischen Kommission zum Betreff: „Staatliche Beihilfe Nr. N 723/2009 – Deutschland (Sachsen) Ausgleichszahlungen für durch Raubtiere verursachte Schäden“ vom 24. Februar 2010 und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zahlungen zum teilweisen Ausgleich von in Nummer 2 näher bestimmter Sachschäden, die durch Wolf, Luchs oder Bär verursacht werden. Der Schadensausgleich dient der besseren Akzeptanz der Großprädatoren Wolf, Luchs und Bär durch bestimmte Naturnutzergruppen im ländlichen Raum (zum Beispiel Schäfer und Imker), mit deren Nutzungsinteressen die Großprädatoren aufgrund ihres Beuteschemas und ihrer Ernährungsweise in Konflikt geraten können und damit unmittelbar dem Schutz der genannten Arten, die sich gegenwärtig in Westeuropa nach langen Phasen intensiver Verfolgung durch den Menschen wieder ausbreiten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Schadensausgleich besteht nicht. Die für die Schadensausgleichzahlung zuständige Behörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Schadensausgleichszahlungen

Ausgeglichen werden folgende Schäden, sofern Wolf, Luchs oder Bär als Verursacher nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können:

- 2.1 Schäden an Nutztieren einschließlich Herdenschutz- und Hütehunden und Bienenvölkern, insbesondere durch deren Tötung, Verletzung oder Zerstörung, einschließlich der erforderlichen Tierarztkosten,
- 2.2 Sonstige Sachschäden, die infolge des Übergriffs auf die Nutztiere entstehen, zum Beispiel an Schutzzäunen und sonstigen Schutzvorkehrungen oder Bienenhäusern und -wagen,
- 2.3 Aufwendungen für die Tierkörperbeseitigung.

3. Empfänger der Schadensausgleichszahlungen

Schadensausgleichszahlungen werden natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen, die Träger eines Unternehmens sind, gewährt. Das Unternehmen muss Waren des Anhanges I EG-Vertrag produzieren.

4. Voraussetzungen für Schadensausgleichszahlungen

Dem Grundsatz „Prävention vor Entschädigung“ folgend, setzt die Gewährung von Schadensausgleichszahlungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift voraus, dass der Zahlungsempfänger

- a) keinen Schadensausgleich im Rahmen der De-minimisgrenzen erhalten kann, ohne diese zu überschreiten und
- b) seine Nutztierbestände entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis hält. Innerhalb des sächsischen Wolfsgebietes müssen dabei die Anforderungen des vorgegebenen Mindestschutzes zur Vermeidung von Übergriffen durch Wolf, Luchs und Bär auf Nutztierbestände gemäß Nummer 8.1 des Managementplanes für den Wolf in Sachsen erfüllt sein.

Die jeweils aktuellen Grenzen des sächsischen Wolfsgebietes können unter <http://www.wolfsregion-lausitz.de/> eingesehen werden.

5. Höhe der Schadensausgleichszahlung

Den durch Bär, Luchs oder Wolf geschädigten Tierhaltern kann ein Ausgleich in Höhe von 80 Prozent des (errechneten) Schadens gewährt werden. Die Berechnung des Schadens erfolgt dabei auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas. Die Schadensbewertung erfolgt durch die Fachbehörde des Freistaates Sachsen, dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

6. Verfahren

6.1 Schadensmeldung

Der durch einen Wolf, Luchs oder Bär geschädigte Tierhalter muss den eingetretenen Schaden nach seiner Entdeckung unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden, beim örtlich zuständigen Landratsamt oder der örtlich zuständigen Kreisfreien Stadt (Untere Naturschutzbehörde) melden, damit die Schadensursache mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann. Die Untere Naturschutzbehörde wird die Begutachtung des Schadens, insbesondere des Risses, durch die anerkannten Gutachter der Landratsämter veranlassen und ein Riss- und Schadensprotokoll einschließlich einer Beurteilung der Haltungssituation erstellen lassen.

6.2 Ermittlung der Schadenshöhe

Das Riss- und Schadensprotokoll wird von der unteren Naturschutzbehörde an die für die Ermittlung der Schadenshöhe zuständige Stelle, das LfULG, weitergeleitet. Der Wolfsmanager wird darüber informiert. Im LfULG erfolgt die Ermittlung der Schadenshöhe.

6.3 Antrag auf Schadensausgleich

Der Geschädigte beantragt den Schadensausgleich bei der zuständigen Landesdirektion. Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach der Schadensmeldung gemäß Nummer 6.1 zu stellen, ihm sind – soweit vorhanden – Zahlungsbelege beizufügen, die die Höhe des geltend gemachten Schadens belegen können. Die zuständige Landesdirektion leitet die Zahlungsbelege an das LfULG weiter und stellt nach Prüfung der Schadensberechnung des LfULG die Höhe des zu zahlenden Schadensausgleichs fest. Die Auszahlung wird durch die zuständige Landesdirektion veranlasst.

6.4 Leistungsnachweis

Ein Leistungsnachweis ist wegen der Natur der Zahlung (Ausgleich von in der Vergangenheit liegender Schäden) nicht zu führen.

6.5 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege

Werden zur Ermittlung der Schadenshöhe Zahlungsbelege vorgelegt, sind diese fünf Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Schadensausgleichsbetrages, durch den Geschädigten aufzubewahren.

7. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 12. Januar 2011

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

über die Auslobung des 8. Sächsischen Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“

Vom 24. März 2011

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft lobt den 8. Sächsischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ aus.

Ziel und Inhalte

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ soll die Menschen in den Dörfern motivieren, ihre Zukunftsperspektiven zu bestimmen und aktiv an der Verbesserung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen mitzuwirken. Die vielfältigen Entwicklungsinitiativen in den Dörfern sollen präsentiert und gewürdigt werden.

Im Mittelpunkt der Bewertung steht, wie die Dörfer mittels Eigenengagement und Bürgermitwirkung Ideen, Konzepte und Projekte entwickeln und ihre Zukunft nachhaltig gestalten. Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer Ausgangslage und den individuellen Gestaltungsmöglichkeiten bewertet. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Dörfer gesetzt haben und was getan wurde und wird, um diese Ziele zu erreichen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Aktivitäten der letzten Jahre.

Die Bewertung des jeweiligen Dorfes erfolgt in sechs Bereichen:

- Leitbild und Entwicklungskonzepte
- Wirtschaftliche Entwicklung und Initiativen
- Soziale und kulturelle Aktivitäten
- Baugestaltung und -entwicklung
- Grüngestaltung und Siedlungsökologie
- Das Dorf in der Landschaft.

Um zu prüfen, ob die dargestellten Einzelbereiche zu einem geschlossenen Gesamtbild zusammengeführt wurden, erfolgt zusätzlich eine Querschnittsbeurteilung hinsichtlich einer ganzheitlichen Entwicklung.

Durchführung

Der Wettbewerb wird in drei Stufen durchgeführt – in den Landkreisen 2011, auf Landesebene 2012 und auf Bundesebene 2013.

Die Kreiswettbewerbe werden von den Landratsämtern durchgeführt, die die Details individuell festlegen.

Der Landeswettbewerb wird vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie organisiert, das auch Ansprechpartner für den gesamten Wettbewerb ist.

Der Bundeswettbewerb wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgelobt.

Teilnahmebedingungen

Teilnehmen können Dörfer mit bis zu 3 000 Einwohnern in Sachsen. Es können auch mehrere Dörfer einer Gemeinde getrennt voneinander antreten.

Zur Teilnahme werden ausdrücklich auch diejenigen Dörfer aufgefordert, welche bereits bei zurückliegenden Wettbewerben erfolgreich waren. Lediglich Sieger im Bundeswettbewerb 2010 sind für die beiden darauffolgenden Wettbewerbe von der Teilnahme ausgeschlossen.

Prämierung

In den Kreiswettbewerben werden die Preise von den Landratsämtern individuell festgelegt. Den Gewinnern im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten mit Urkunden und Geldprämien verliehen. Außerdem können beispielhafte Einzelleistungen mit Sonderpreisen gewürdigt werden. Alle nichtplatzierten Dörfer erhalten eine finanzielle Anerkennung. Die Wettbewerbsergebnisse werden dokumentiert und veröffentlicht.

Die Höchstplatzierten jeder Wettbewerbsebene nehmen an der nächsthöheren Stufe teil. Deren Anzahl richtet sich nach der Teilnehmerzahl der jeweiligen Ebene.

Über die Vergabe der Platzierungen und Preise entscheiden Wettbewerbskommissionen, die mit Fachleuten entsprechend den Bewertungsbereichen besetzt sind. Die Kreiskommissionen werden von den Landräten und die Landeskommission vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft berufen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Detaillierte Teilnahmebedingungen, Unterlagen, Ansprechpartner, aktuelle Termine und Hintergrundinformationen stehen auf der Internetseite www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwettbewerb.

Dresden, den 24. März 2011

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Landesdirektion Chemnitz

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahme an der Großen Striegis in der Gemeinde Striegistal, Schliedermühle OT Pappendorf, Maßnahme M38“

**Az.: 42-8962.10/7/28
Vom 1. März 2011**

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaat Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, Rauenstein 6A, 09514 Lengefeld beantragte bei der oberen Wasserbehörde der Landesdirektion Chemnitz gemäß § 3a Satz 1 UVPG die Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahme an der Großen Striegis in der Gemeinde Striegistal, Schliedermühle OT Pappendorf, Maßnahme M38“.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Einzelfallprüfung zur Feststellung der Not-

wendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß §§ 3a und 3c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3a Satz 3 UVPG die vorgenannte Feststellung der Landesdirektion Chemnitz nicht selbstständig anfechtbar ist.

Chemnitz, den 1. März 2011

**Landesdirektion Chemnitz
Drechsel
Abteilungsleiter**

Landesdirektion Dresden

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden zur Entstehung der „Diakonie-Stiftung Pirna“ Vom 2. März 2011

Durch Anerkennung der Landesdirektion Dresden vom 28. Februar 2011 ist die vom Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Pirna e.V. mit Stiftungsgeschäft vom 9. Februar 2011 errichtete „Diakonie-Stiftung Pirna“ mit Sitz in Pirna als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden. Zweck der Stiftung ist es, den Auftrag des Evangeliums zu diakonischem Handeln innerhalb des Kirchenbezirkes zu fördern und auszuführen. Im Einzelfall kann die Stiftung ihre Tätigkeit auch außerhalb des Kirchenbezirkes Pirna im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wahrnehmen.

Dresden, den 2. März 2011

Landesdirektion Dresden
Braun-Dettmer
Vizepräsidentin

Landesdirektion Leipzig

Bekanntmachung der Landesdirektion Leipzig Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht – zum Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahme Grabenöffnung Ferchgraben Stadt Torgau, Ortslage Kranichau“

**Gz.: 42-8960.53/105
Vom 8. März 2011**

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gegeben:

Die Teilnehmergeinschaft Mehderitzsch hat mit Antrag vom 17. Dezember 2010 beim Landratsamt Nordsachsen die wasserrechtliche Zulassung des Vorhabens „Hochwasserschutzmaßnahme Grabenöffnung Ferchgraben Stadt Torgau, Ortslage Kranichau“ beantragt. Nach Beginn des Zulassungsverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß § 3a Satz 1 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Landesdirektion Leipzig als zuständige Behörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146) in der Landesdirektion Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 8. März 2011

**Landesdirektion Leipzig
Schaude
Abteilungsleiter**

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung **des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen** **über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs** Vom 3. März 2011

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Jürgen Sonntag mit Amtssitz in Mittweida ist nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 148), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) geändert worden ist, mit Ablauf des 28. Februar 2011 erloschen.

Dresden, den 3. März 2011

**Staatsbetrieb Geobasisinformation und
Vermessung Sachsen**
Dr. Haupt
Geschäftsführer

Bekanntmachung **des Sächsischen Oberbergamtes** **über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Breitenbrunn“** **(Stadt Schwarzenberg und Gemeinde Breitenbrunn)** Vom 4. März 2011

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Erlaubnis „Breitenbrunn“, (entstanden mit Erlaubnisbescheid vom 16. September 2008 des Sächsischen Oberbergamtes, Az. 4741.1646) auf Antrag des Rechtsinhabers aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Erlaubnis.

Freiberg, den 4. März 2011

Sächsisches Oberbergamt
Kleine
Abteilungsleiter

Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
nach § 3a UVPG – Vorhaben „Kiessandtagebau Plotitz“
Vom 7. März 2011

Die Fa. Fritz Peter & Söhne GmbH, Wellerswalder Weg 2a, 04758 Oschatz, hat beim Sächsischen Oberbergamt zu dem mit Datum vom 3. März 2005 planfestgestellten Vorhaben „Kiessandtagebau Plotitz“ eine Planänderung beantragt. Die Planänderung beinhaltet die Minimierung des Eingriffes in grundwassererfüllte Kiessande, die Änderung hinsichtlich des Einbringens standortfremden Bodenmaterials zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung, die Änderung der Restgewässerausformung sowie die dauerhafte Sicherung des Tagebaues beziehungsweise der ehemals bergbaulich genutzten Bodenflächen durch Schutzwälle.

Gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261, 1283) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3c des Geset-

zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) geändert worden ist, sind die normierten Voraussetzungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erfüllt. Das Sächsische Oberbergamt führt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freiberg, den 7. März 2011

Sächsisches Oberbergamt
Kleine
Abteilungsleiter

Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
zum Erlass von Rechtsverordnungen
Vom 4. März 2011

Gemäß § 51 Abs. 8 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung des Landkreises Meißen zur Neuabgrenzung und Rechtsanpassung des Naturschutzgebietes „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ vom 11. Januar 2011 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1/2011 S. 45 verkündet worden ist.

Meißen, den 4. März 2011

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-242, Telefax 0351 4203-167

Verantwortlicher für den Anzeigenteil:

Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-242, Telefax 0351 4203-167

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

17. März 2011

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-215. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 81,86 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,24 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 4,85 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 12/2011

24. März 2011

Inhaltsverzeichnis

Landesbehörden

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V – vom 4. März 2011 A 126

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen – Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 vom 8. Dezember 2010 A 134

Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 vom 9. März 2011 A 135

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 57. Sitzung des Braunkohlenausschusses vom 25. Februar 2011 A 135

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 69. Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. Februar 2011 A 136

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die 8. Sitzung der Verbandsversammlung vom 4. März 2011 A 136

Bekanntmachung der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen. zum Verlust eines Dienstausweises vom 7. März 2011 A 137

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 9. März 2011 A 137

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (Z-VOE) zur Durchführung der 46. Sitzung der Verbandsversammlung vom 9. März 2011 A 138

Gerichte

Aufgebotsverfahren A 139

Stellenausschreibungen

Landesbehörden

Bekanntmachung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V –

Vom 4. März 2011

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309, 2316) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in den Anlagen 1 bis 3 ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Gemäß § 16b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 902) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 15. Februar 2007 (BANz. Nr. 64, S. 3491 vom 31. März 2007), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Juli 2010 (BANz. Nr. 180, S. 3954 vom 26. November 2010), werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 SGB V Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in den Anlagen 1 bis 3 ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 23 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung.

Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen möglich. Darüber hinaus können Praxisübergabeverfahren nach § 103 Abs. 4 SGB V realisiert werden.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen an, bis für die Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist.

Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen (a bis c und da bis dc) auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FK a) Durch diese oder frühere Anordnung zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 23 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

FK b) Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 101 Abs. 3a SGB V (Angestellte-Ärzte-Richtlinie).

FK c) In der Zahl enthaltene Stelle(n), für die Anträge nach FK a) aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist; für diese Arztgruppen sind Ausschreibungen beziehungsweise Zulassungen gemäß § 103 Abs. 4 SGB V zulässig.

FK da) Durch diese oder frühere Anordnung zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung durch Anwendung des Demografiefaktors. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 23 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Bei der Besetzung dieser Stelle(n) haben die Zulassungsausschüsse gemäß § 8a Abs. 9 Bedarfsplanungs-Richtlinie darauf hinzuwirken, dass möglichst solche Bewerber Berücksichtigung finden, die zusätzlich zu ihrem Fachgebiet über eine gerontologisch/geriatrische Qualifikation verfügen.

FK db) Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung durch Anwendung des Demografiefaktors. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 101 Abs. 3a SGB V (Angestellte-Ärzte-Richtlinie).

FK dc) In der Zahl enthaltene Stelle(n), für die Anträge nach FK da) aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist; für diese Arztgruppen sind Ausschreibungen beziehungsweise Zulassungen gemäß § 103 Abs. 4 SGB V zulässig.

3. Für die mit „-“ gekennzeichneten Arztgruppen in Planungsbereichen bestehen derzeit keine Zulassungsbeschränkungen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Abs. 3 SGB V).

Dresden, den 4. März 2011

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
im Freistaat Sachsen
Nicolay
Vorsitzender**

Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 7. März 2011 wirksam.

Feststellung der Versorgungssituation der Psychotherapeuten

Psychotherapeutenbestand zum:	1. Januar 2011
Einwohnerstand zum:	30. Juni 2010
Gebietsstand zum:	31. Juli 2008

§ 47 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Übergangsregelung) – ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandelnde Leistungserbringer –

In allen Planungsbereichen Sachsens ist ein Versorgungsanteil von 10 Prozent erreicht. Zulassungen sind daher im Umfang der in Anlage 1a, 2a und 3a (Spalte 5) ausgewiesenen Stellen möglich.

Anlage 1

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Direktionsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 1. Januar 2011
Einwohnerstand zum: 30. Juni 2010
Gebietsstand zum: 31. Juli 2008

Planungsbereiche	Anästhesisten	Augenärzte	Chirurgen	fachärztlich tätige Internisten	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Nervenärzte	Orthopäden	Radio-logen	Urologen	Haus-ärzte
Chemnitz-Stadt	Ü	da:6/db:1	Ü	Ü	Ü	Ü	a:1	Ü	da:1	da:2	db:1	da:3	a:1/c:1/ da:26
Zwickau-Stadt	da:1	da:3	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	a:1	da:1	Ü	Ü	da:1	a:4/da:9
Plauen-Stadt/Vogtlandkreis	Ü	da:3	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	da:24/ db:1
Annaberg	Ü	da:1	Ü	Ü	Ü	a:1	Ü	Ü	Ü	Ü	a:1	da:1	db:1
Aue-Schwarzenberg	Ü	a:1/da:2	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	da:1	Ü	Ü	Ü	a:2/da:11
Chemnitzer Land	Ü	da:2/db:1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	da:1	Ü	Ü	Ü	da:8/db:1
Döbeln	Ü	da:1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	da:1	Ü	Ü	-
Freiberg	Ü	da:2	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	a:5/da:11
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	-	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	a:6/da:6
Mittweida	da:1	da:2	Ü	db:1	Ü	Ü	a:1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	a:1/da:10
Stollberg	Ü	da:1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	a:1	Ü	Ü	Ü	da:5/db:1
Zwickauer Land	Ü	da:1	Ü	Ü	Ü	Ü	a:1	Ü	da:1	Ü	Ü	da:1	a:3/c:1/ da:11
Anzahl gesperrter Planungsbereiche	10	0	12	11	12	11	9	11	6	10	10	8	0

Ü = Überversorgung (bei Fettdruck: neu gegenüber vorhergehendem Übersichtsblatt)

- = offenes Fachgebiet

Ziffer = partiell geöffnetes Fachgebiet – Anzahl der Arztsitze bis zur erneuten Überversorgung (110 %); differenziert nach Fallkonstellationen (a bis c und da bis dc)

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Übersicht bezieht sich auf den Arztbestand zum 1. Januar 2011 und den Einwohnerstand zum 30. Juni 2010. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt. Bezüglich der künftigen Entwicklung der Altersstruktur der Ärzte können Auskünfte bei der unten stehenden Bezirksgeschäftsstelle der KVS eingeholt werden.

Die Anschrift der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle (Registerstelle) lautet:
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz
Postfach 11 64
09070 Chemnitz.

Anlage 1a

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V – Psychotherapeuten
Direktionsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 1. Januar 2011
Einwohnerstand zum: 30. Juni 2010
Gebietsstand zum: 31. Juli 2008

Planungsbereiche	Versorgungsgrad in %	Feststellung	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen		
			Ärztliche Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
			Anteil mindestens 25 %	Anteil mindestens 20 %	noch notwendige Zulassungen bis zum Erreichen eines Versorgungsanteils von 10 %
1	2	3	4	5	6
Chemnitz-Stadt	119,4	Ü	21,0	7,0	0,0
Zwickau-Stadt	152,1	Ü	5,0	0,0	0,0
Plauen-Stadt/Vogtlandkreis	153,5	Ü	0,0	3,0	0,0
Annaberg	120,4	Ü	2,0	1,0	0,0
Aue-Schwarzenberg	137,5	Ü	3,0	1,0	0,0
Chemnitzer Land	135,5	Ü	4,0	0,0	0,0
Döbeln	199,3	Ü	2,0	1,0	0,0
Freiberg	138,4	Ü	2,0	0,0	0,0
Mittlerer Erzgebirgskreis	147,7	Ü	2,0	0,0	0,0
Mittweida	214,4	Ü	3,0	0,0	0,0
Stollberg	118,1	Ü	2,0	0,0	0,0
Zwickauer Land	153,4	Ü	2,0	1,0	0,0
Anzahl gesperrter Planungsbereiche		12			

Erläuterungen Spalte 3:

- Ü = Überversorgung
- = offenes Fachgebiet
- Ziffer = partiell geöffnetes Fachgebiet – Anzahl der Arztsitze bis zur erneuten Überversorgung (110 %); differenziert nach Fallkonstellationen (a bis c und da bis dc)

Erläuterungen Spalte 4 bis 6:

- n.g. = nicht gesperrt (in Klammern: Anzahl noch möglicher Zulassungen bis zum Erreichen des Mindestversorgungsanteils)
- * = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Die Anschrift der zuständigen Registerstelle lautet:
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz
Postfach 11 64
09070 Chemnitz.

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Direktionsbezirk Dresden**

Arzbestand zum: 1. Januar 2011
Einwohnerstand zum: 30. Juni 2010
Gebietsstand zum: 31. Juli 2008

Planungsbereiche	Anästhesisten	Augenärzte	Chirurgen	fachärztlich tätige Internisten	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Nervenärzte	Orthopäden	Radio- logen	Urologen	Haus- ärzte
Dresden-Stadt	Ü	da:8	Ü	Ü	Ü	da:1	Ü	Ü	da:2	b:1/da:2	db:1	da:4	-
Görlitz-Stadt/Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	-
Hoyerswerda Stadt/Kamenz	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	-
Bautzen	Ü	da:1	Ü	da:1	Ü	Ü	da:1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	da:9
Meißen	Ü	da:1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	b:1/da:11
Riesa-Großenhain	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	da:6
Löbau-Zittau	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	da:1	Ü	Ü	a:1/da:14
Sächsische Schweiz	Ü	c:1/da:2	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	db:1	Ü	Ü	da:12
Weißeritzkreis	Ü	da:1	Ü	Ü	Ü	a:1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	da:1	-
Anzahl gesperrter Planungsbereiche	9	4	9	8	9	7	8	9	8	6	8	7	0

Ü = Übersversorgung (bei Fettdruck: neu gegenüber vorhergehendem Übersichtsblatt)

- = offenes Fachgebiet

Ziffer = partiell geöffnetes Fachgebiet – Anzahl der Arztsitze bis zur erneuten Übersversorgung (110 %); differenziert nach Fallkonstellationen (a bis c und da bis dc)

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Übersicht bezieht sich auf den Arzbestand zum 1. Januar 2011 und den Einwohnerstand zum 30. Juni 2010. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Übersversorgung nicht berücksichtigt. Bezüglich der künftigen Entwicklung der Altersstruktur der Ärzte können Auskünfte bei der unten stehenden Bezirksgeschäftsstelle der KVS eingeholt werden.

Die Anschrift der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle (Registerstelle) lautet:
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Bezirksgeschäftsstelle Dresden
Postfach 10 06 41
01076 Dresden.

Anlage 2a

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V – Psychotherapeuten
Direktionsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 1. Januar 2011
Einwohnerstand zum: 30. Juni 2010
Gebietsstand zum: 31. Juli 2008

Planungsbereiche	Versorgungsgrad in %	Feststellung	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen		
			Ärztliche Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
			Anteil mindestens 25 %	Anteil mindestens 20 %	noch notwendige Zulassungen bis zum Erreichen eines Versorgungsanteils von 10 %
1	2	3	4	5	6
Dresden-Stadt	114,2	Ü	0,0	16,0	0,0
Görlitz-Stadt/Niederschlesischer Oberlausitzkreis	152,2	Ü	0,0	1,0	0,0
Hoyerswerda Stadt/Kamenz	197,3	Ü	0,0	0,0	0,0
Bautzen	135,4	Ü	0,0	2,0	0,0
Meißen	121,7	Ü	2,0	1,0	0,0
Riesa-Großenhain	162,0	Ü	2,0	1,0	0,0
Löbau-Zittau	144,0	Ü	3,0	0,0	0,0
Sächsische Schweiz	175,0	Ü	1,0	1,0	0,0
Weißeritzkreis	175,4	Ü	3,0	1,0	0,0
Anzahl gesperrter Planungsbereiche		9			

Erläuterungen Spalte 3:

- Ü = Überversorgung
- = offenes Fachgebiet
- Ziffer = partiell geöffnetes Fachgebiet – Anzahl der Arztsitze bis zur erneuten Überversorgung (110 %); differenziert nach Fallkonstellationen (a bis c und da bis dc)

Erläuterungen Spalte 4 bis 6:

- n.g. = nicht gesperrt (in Klammern: Anzahl noch möglicher Zulassungen bis zum Erreichen des Mindestversorgungsanteils)
- * = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Die Anschrift der zuständigen Registerstelle lautet:
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Bezirksgeschäftsstelle Dresden
Postfach 10 06 41
01076 Dresden.

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Direktionsbezirk Leipzig**

Arzbestand zum: 1. Januar 2011
 Einwohnerstand zum: 30. Juni 2010
 Gebietsstand zum: 31. Juli 2008

Planungsbereiche	Anästhesisten	Augenärzte	Chirurgen	fachärztlich tätige Internisten	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Nervenärzte	Orthopäden	Radio-logen	Urologen	Haus-ärzte
Leipzig-Stadt	Ü	da:8	Ü	Ü	Ü	Ü	db:1	Ü	da:1/db:1	da:2/db:1	db:1	da:3/db:1	da:28/ db:2
Delitzsch	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	da:1/db:3
Leipziger Land	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	da:8/db:3
Muldentalkreis	Ü	da:1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	da:1	da:4/db:3
Torgau-Oschatz	Ü	db:1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	-
Anzahl gesperrter Planungsbereiche	5	2	5	5	5	5	4	5	4	4	4	3	0

Ü = Übersversorgung (bei Fettdruck: neu gegenüber vorhergehendem Übersichtsblatt)

- = offenes Fachgebiet

Ziffer = partiell geöffnetes Fachgebiet – Anzahl der Arztsitze bis zur erneuten Übersversorgung (110 %); differenziert nach Fallkonstellationen (a bis c und da bis dc)

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Übersicht bezieht sich auf den Arzbestand zum 1. Januar 2011 und den Einwohnerstand zum 30. Juni 2010. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Übersversorgung nicht berücksichtigt. Bezüglich der künftigen Entwicklung der Altersstruktur der Ärzte können Auskünfte bei der unten stehenden Bezirksgeschäftsstelle der KVS eingeholt werden.

Die Anschrift der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle (Registerstelle) lautet:
 Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
 Bezirksgeschäftsstelle Leipzig
 Braustraße 16
 04347 Leipzig.

Anlage 3a

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V – Psychotherapeuten
Direktionsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 1. Januar 2011
Einwohnerstand zum: 30. Juni 2010
Gebietsstand zum: 31. Juli 2008

Planungsbereiche	Versorgungsgrad in %	Feststellung	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen		
			Ärztliche Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
			Anteil mindestens 25 %	Anteil mindestens 20 %	noch notwendige Zulassungen bis zum Erreichen eines Versorgungsanteils von 10 %
1	2	3	4	5	6
Leipzig-Stadt	118,7	Ü	12,0	3,0* / 16,0	0,0
Delitzsch	129,9	Ü	1,0	1,0	0,0
Leipziger Land	169,0	Ü	1,0	1,0	0,0
Muldentalkreis	147,7	Ü	1,0	0,0	0,0
Torgau-Oschatz	141,3	Ü	0,0	1,0	0,0
Anzahl gesperrter Planungsbereiche		5			

Erläuterungen Spalte 3:

- Ü = Überversorgung
- = offenes Fachgebiet
- Ziffer = partiell geöffnetes Fachgebiet – Anzahl der Arztsitze bis zur erneuten Überversorgung (110 %); differenziert nach Fallkonstellationen (a bis c und da bis dc)

Erläuterungen Spalte 4 bis 6:

- n.g. = nicht gesperrt (in Klammern: Anzahl noch möglicher Zulassungen bis zum Erreichen des Mindestversorgungsanteils)
- * = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Die Anschrift der zuständigen Registerstelle lautet:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Bezirksgeschäftsstelle Leipzig
Braunstraße 16
04347 Leipzig.

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011

Vom 8. Dezember 2010

Aufgrund von § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und §§ 58 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 38) und § 11 der Verbandssatzung vom 19. Februar 2004 (SächsABl. S. 273), zuletzt geändert am 3. September 2008 (SächsABl. S. 1630), hat die Verbandsversammlung die folgende Haushaltssatzung, zugleich Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2011, am 8. Dezember 2010 als Satzung beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan, Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

(1) im Erfolgsplan mit

Nr.	Bezeichnung in EUR	Betrag
1	Erträge mit	6 667 701
2	Aufwendungen mit	-6 667 701
3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit	0

(2) im Liquiditätsplan mit

Nr.	Bezeichnung in EUR	Mittelzufluss	Mittelabfluss	Saldo
1	Laufende Geschäftstätigkeit		423 000	
2	Investitionstätigkeit		-423.000	
3	Finanzierungstätigkeit	0		

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1 200 000 EUR.

§ 5 Verbandsumlage

(1) Die Betriebskostenumlage wird nach § 11 der Verbandssatzung erhoben. Sie wird vorläufig festgesetzt auf 989 542 EUR.

(2) Solange die Mengen (Tonnage) und Einwohnerzahlen nach § 11 der Verbandssatzung nicht vorliegen, ist zunächst der zuletzt verfügbare Stand des Umlageschlüssels zugrunde zulegen.

Priestewitz, den 8. Dezember 2010

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Geisler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen
über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das
Wirtschaftsjahr 2011
Vom 9. März 2011

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2011 liegt in der Zeit

8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

vom 28. März bis zum 5. April 2011

Priestewitz, den 9. März 2011

in der Geschäftsstelle des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz, OT Lenz in den üblichen Dienststunden (montags bis donnerstags

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Geisler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
über die 57. Sitzung des Braunkohlenausschusses
Vom 25. Februar 2011

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien lädt für den 1. April 2011 zur nächsten Sitzung des Braunkohlenausschusses (öffentliche Sitzung) in die Stadtverwaltung Görlitz, Sitzungssaal (Raum 350), Hugo-Keller-Straße 14 (Jägerkaserne), 02826 Görlitz, von 9.00 Uhr bis circa 10.50 Uhr ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 56. Sitzung des Braunkohlenausschusses vom 20. Oktober 2010
3. Beschlussfassungen über die Abwägung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG (a. F.) und zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG (a. F.) zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil) (Empfehlungen an die Verbandsversammlung)

4. Berichterstattung über den Stand der Erarbeitung des Entwurfs und des Umweltberichts zur Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten
5. Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Tagebau Reichwalde – Weiterführung des Tagebaus, Teilstilllegung der Hammerstädter Teiche und Schaffung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“, Gemarkung Rietschen und Vier-eichen der Gemeinde Rietschen, Landkreis Görlitz
6. Bekanntgaben und Anfragen

Bautzen, den 25. Februar 2011

Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 69. Sitzung der Verbandsversammlung Vom 25. Februar 2011

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien lädt für den 1. April 2011 zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung in die Stadtverwaltung Görlitz, Sitzungssaal (Raum 350), Hugo-Keller-Straße 14 (Jägerkaserne), 02826 Görlitz, von 11.00 Uhr bis circa 13.00 Uhr ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 68. Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2010
3. Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von stimmberechtigten Verbandsräten des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (Entschädigungssatzung)
4. Beschlussfassungen über die Abwägung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG (a. F.) und zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG (a. F.) zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil)
5. Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Oberelbe
6. Beschlussfassung über die Nichtdurchführung einer Teilfortschreibung des Regionalplans für „Regional bedeutsame Vorsorgestandorte“
7. Beschlussfassung über regionsweit anzuwendende Kriterien für Stellungnahmen der Verbandsverwaltung zu freiwilligen Gemeindegemeinschaften
8. Beschlussfassung über die Stellungnahme bezüglich des Zielabweichungsverfahrens zur Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien, Antrag der Stadt Zittau bezüglich der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Vorranggebiet für Waldmehrung – ehemalige Aschehalde an der B 99
9. Verbesserung der Erreichbarkeiten im Bahnverkehr in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien – Vorbereitung einer internationalen Tagung in Görlitz im Rahmen des Projekts „Via Regia – 800 Jahre Bewegung und Begegnung“
10. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

(Rechtsfragen, Vergabe von Aufträgen)

Bautzen, den 25. Februar 2011

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die 8. Sitzung der Verbandsversammlung Vom 4. März 2011

Die 8. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Dienstag, den 29. März 2011, um 10.00 Uhr, im Beratungsraum 338 des Landratsamtes des Erzgebirgskreises, Außenstelle Stollberg, Uhlmannstraße 1–3, 09366 Stollberg, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2.) Feststellung der Niederschrift der 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2010 in Stollberg
- 3.) Beratung und Beschluss des Standortkonzeptes der Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz
- 4.) Beratung und Beschluss zur Unterstützung der Regionalentwicklung durch den Planungsverband Region Chemnitz (PV RC); Übernahme des Regionalmanagements für die FLOEZ-Region
- 5.) Informationen, Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges
 - 5.1) Information zu den Bescheiden der Landesdirektion Chemnitz vom 11. Januar 2011 für die Zielabweichungsverfahren zum Neubau der Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Oberbobritzsch und HRB Mulda einschließlich Überleitungsstollen von der Freiburger Mulde zum HRB Mulda
 - 5.2) Information zum Stand der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP) und des Regionalplans Region Chemnitz
 - 5.3) Jahresrückblick 2010

Chemnitz, den 4. März 2011

Planungsverband Region Chemnitz
Vogel
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
zum Verlust eines Dienstausweises
Vom 7. März 2011

Der für Frau Ilona Nitzsche, Pflegefachkraft HKP im Team HKP Gera, 04600 Altenburg, Zwickauer Straße 4, ausgestellte Dienstausweis Nr. 00058 ist am 22. Februar 2011 beim internen Postversand vom Standort der zuständigen Teamleiterin, 07545 Gera, Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 16, nach 04109 Leipzig, Willmar-Schwabe-Straße 2, verlorengegangen. Es handelt sich dabei um einen Ausweis, der die Mitarbeiter im Rahmen ihrer Aufgabenstellung berechtigt, die AOK PLUS nach außen zu vertreten. Der Dienstausweis ist gültig bis zum 31. Oktober 2011.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 7. März 2011

AOK PLUS –
Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Storsberg
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
über die Sitzung der Verbandsversammlung
Vom 9. März 2011

Am Donnerstag, den 31. März 2011 findet um 9.30 Uhr im Beratungsraum im 3. Obergeschoss der VVO Verkehrsverbund Oberelbe GmbH, Elbecenter Dresden, Leipziger Straße 120, 01127 Dresden eine Sondersitzung der Verbandsversammlung statt.

Als **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussvorlage VV 6/11
Geschäftsstelle – Restabfallentsorgung 2011 bis 2014 mit
Verlängerungsoption bis 2016 – Vergabe Los 1 und Los 2
3. Sonstiges und Anfragen

Radebeul, den 9. März 2011

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Otteni
Geschäftsführer

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (Z-VOE)
zur Durchführung der 46. Sitzung der Verbandsversammlung
Vom 9. März 2011

Gemäß § 23 der Satzung des Z-VOE wird bekannt gegeben:

Die 46. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Donnerstag, dem 31. März 2011, 10.00 Uhr, Verkehrsverbund Oberelbe, Leipziger Straße 120, 01127 Dresden in öffentlicher Sitzung statt.

Als **Tagesordnung** der öffentlichen Sitzung wird vorgeschlagen:

1. Sitzungsangelegenheiten
2. Geschäftsbericht
3. Infrastrukturprogramm 2020/Arnsdorfer Kurve
4. Folgevereinbarung Linie 4 – Vertrag
5. Finanzen
 - 5.1 Haushalt 2011 des Z-VOE
 - 5.2 Wirtschaftsplan 2011 der VVO GmbH
6. Sonstiges

Dresden, den 9. März 2011

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
Steinbach
Vorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Döbeln

Az.: 3 UR II 5/10

Verfügung

Frau Annelies Matthes, Talstraße 53, 04741 Niederstriegis OT Grunau hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Sparbuches bei der Kreissparkasse Döbeln, Sparkonto-Nr. 68322800, Bankleitzahl 86055462, ausgestellt auf den Namen Annelies Matthes, zuletzt wohnhaft Talstraße 53, 04741 Niederstriegis OT Grunau beantragt.

Insofern ergeht die Aufforderung an den Inhaber,

bis spätestens 30. April 2011

schriftlich beim Amtsgericht Döbeln, Abteilung Zivilsachen, Dienstzimmer 206 (1. OG Hauptgebäude) sein Recht anzuzeigen und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, § 469 FamFG.

Zahlungssperre:

Zugleich wird dem Aussteller des Sparbuches sowie den in der Urkunde bezeichneten Zahlstellen verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Döbeln, den 21. Februar 2011

Amtsgericht Döbeln

Geschäftsstelle

Stellenausschreibungen

Die **Berufsakademie Sachsen** zählt mit den Hochschulen zu den Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches. Sie führt Abiturienten zum Bachelor in den akkreditierten Studiengängen. Die wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitte werden in der Staatlichen Studienakademie und die praktischen Studienabschnitte beim jeweiligen Praxispartner realisiert (duales Bildungssystem).

An der **Staatlichen Studienakademie Dresden** ist folgende Stelle schnellstmöglich im befristeten Arbeitsverhältnis zu besetzen:

Mitarbeiter Rechenzentrum

Kennziffer: DD 2011/01

(Vergütung: nach TV-L)

Aufgabenprofil:

Sie arbeiten im Rechenzentrum der Staatlichen Studienakademie Dresden, Ihnen obliegen administrative Aufgaben im Hochschulnetzwerk sowie in den dem Rechenzentrum zugeordneten Rechnerkabinetten. In diesen sind auch Studenten unterschiedlicher Studiengänge im Rahmen von Praktika zu betreuen und anzuleiten.

Alle Bewerber/innen müssen die folgenden Einstellungs-voraussetzungen erfüllen:

- ein abgeschlossenes Studium (BA/FH) der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder Informatik
- kommunikative Kompetenz sowie Organisationsgeschick und die Fähigkeit zu systemübergreifendem Denken
- Anwendungserfahrungen im Umgang mit Standardsoftware
- Administration von Windows Server (2003, 2008)
- Pflege und Erweiterung von Active Directory
- Administration des Datenbanksystems Microsoft SQL Server
- Betreuung der Bürokommunikationssysteme mit Exchange Server und Sharepoint Server
- Softwareverteilung mit System Center Configuration Manager
- Erfahrung mit Virtualisierung (VMWare)
- Kenntnisse von Netzwerkprotokollen

Weiterhin sollten Bewerber/innen folgende Eigenschaften haben:

- gutes allgemeines, technisches Verständnis und IT-Know-How
- sicheres, freundliches und verbindliches Auftreten
- selbständige, strukturierte und lösungsorientierte Arbeitsweise
- Teamfähigkeit sowie sehr gute kommunikative Fähigkeiten
- gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift

Das Entgelt dieser Stelle bestimmt sich nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L). Die Einstellung erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz für 2 Jahre, das heißt die Bewerberin/der Bewerber stehen oder standen bisher in keinem Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen.

Wir sind bestrebt, die Beschäftigungsquote für Frauen anzuheben, daher begrüßen wir entsprechende Bewerbungen.

Bei gleicher Eignung und Qualifikation werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs, der fachpraktischen Berufserfahrungen und beglaubigte Kopien von Urkunden über Abschlüsse und Zeugnisse von Prüfungs- und Arbeitszeugnissen sowie ein lückenloser Tätigkeitsnachweis) sind schriftlich (keine Mails)

bis zum 8. April 2011

unter der Kennziffer DD 2011/01 an folgende Anschrift zu richten:

Direktor – Herr Prof. Dr. Kröppelin
Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Dresden
Heideparkstraße 8
01099 Dresden.

Die **Berufsakademie Sachsen** zählt mit den Hochschulen zu den Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches. Sie führt Abiturienten zum Bachelor in den akkreditierten Studiengängen. Die wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitte werden in der Staatlichen Studienakademie und die praktischen Studienabschnitte beim jeweiligen Praxispartner realisiert (duales Bildungssystem).

An der **Staatlichen Studienakademie Dresden** ist folgende Stelle im Rahmen einer Elternzeitvertretung schnellstmöglich befristet bis voraussichtlich 15. September 2012 zu besetzen:

**eine/n Verwaltungsangestellte/n
in der Lehre der Staatlichen Studienakademie Dresden.**

Aufgabengebiet:

Die/ der Stelleninhaberin/ Stelleninhaber wird in der Verwaltung der Staatlichen Studienakademie Dresden, in der Studienorganisation eines Studiengangs eingesetzt. Dazu gehören: Büroorganisation, allgemeine Sekretariatsaufgaben, Ansprechpartner für Studenten und Firmen sowie Terminarbeiten und Organisation im Studienprozess.

Anforderungen:

Es wird eine abgeschlossene Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten oder ein gleichwertiger Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung im Sekretariatsbereich – möglichst im Hochschulbereich – vorausgesetzt. Sie verfügen neben profunden Kenntnissen auf den Gebieten der gesamten Korrespondenz über Organisationstalent und Flexibilität. Sie

sind verantwortungsbewusst und serviceorientiert. Sie behalten die Ruhe, wenn es turbulent zugeht. Eine hohe Belastbarkeit sowie das Beherrschen der modernen Bürokommunikationstechnik werden vorausgesetzt. Sie sollten in der Lage sein, weitestgehend selbstständige Lösungen mit Hilfe der Standardsoftware (speziell Excel und Word) erarbeiten zu können. Erfahrungen speziell im Ausbildungsbereich und Fremdsprachengrundkenntnisse in Englisch wären von Vorteil. Sie sollten eine Anschlaggeschwindigkeit von mindestens 240 Anschlägen/Min. aufweisen.

Wir bieten ein tarifgerechtes Entgelt in der Entgeltgruppe 5 TV-L.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Wir sind bestrebt, die Beschäftigungsquote für Frauen anzuheben, daher begrüßen wir entsprechende Bewerbungen.

Bei gleicher Eignung und Qualifikation werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt eingestellt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung (keine E-Mails!)

bis zum 8. April 2011

an
Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Dresden
Heideparkstraße 8
01099 Dresden.

An der **Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig** sind nachfolgende

Professuren

zu besetzen:

Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Monitoring und Diagnostik in der elektrischen Energietechnik (K-Nr. Stift-064)

W 2

(bidirektionale Echtzeitkommunikation für Elektrizitätsnetze zur Einbindung dezentraler Erzeuger und privater Haushalte, Komponentenbezogene Methoden der schritthaltenden Identifikation und Kommunikation der Verfügbarkeits- und Lastreserve, Gesamtsimulation, -visualisierung und -bewertung realer und inszenierter Lastsituationen [Smart Monitoring])

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Simulation und Ergonomie in der operativen Medizin (K-Nr. Stift-072_2)

W 2

(Simulation in der Medizin: unter anderem Trainingsszenarien und Bedienstrategien, chirurgische Phantome; Mensch-Maschine-Systeme: unter anderem Human Factors, Usability und Automationsfolgen, Ergonomie und Konnektivität in der Medizintechnik)

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften

zum 1. September 2011

Sozialarbeitswissenschaft (K-Nr. 183)

W 2

(Methoden der Sozialen Arbeit mit den Schwerpunkten Beratung/Case Management, Forschungsansätze in der Sozialen Arbeit)

zum 1. September 2011

Vertretungsprofessur Rechtswissenschaft (K-Nr. 182)

W 2

(Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Berufsrecht)

Zu den Aufgaben des/der Stelleninhabers/-in gehören die qualifizierte Vertretung des Faches in der Lehre, Weiterbildung und auf speziellen Gebieten der Forschung sowie die weiteren in § 67 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) fixierten Pflichten.

Der/Die Bewerber/in muss die Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen gemäß § 58 SächsHSG erfüllen.

Die Hochschule strebt einen hohen Anteil von Frauen in Wissenschaft und Lehre an. Qualifizierte Wissenschaftlerinnen sind deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Die detaillierte Stellenbeschreibung kann im Internet unter www.htwk-leipzig.de eingesehen werden.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten, beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde sind schriftlich, elektronische Form ist unzureichend, unter Angabe der Kenn-Nummer

bis zum 9. April 2011

zu richten an die
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Dezernat Personalwesen
Postfach 30 11 66
04251 Leipzig.

Bitte legen Sie für die Rücksendung Ihrer Bewerbung einen entsprechend frankierten Umschlag bei.

Im **Sachgebiet Brandschutz des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Freiberg** ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines/einer

Feuerwehrmannes/frau

im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zu besetzen.

Die Stelle ist dem unmittelbaren Einsatzdienst zugeordnet. Die Bewerber/innen sollten die Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich absolviert haben, mindestens jedoch eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im handwerklichen oder technischen Bereich und die abgeschlossene Ausbildung für freiwillige Feuerwehren mit mindestens Gruppenführerqualifikation nachweisen können.

Weitere Voraussetzungen für eine Einstellung sind:

- Führerschein Klasse C
- gesundheitliche Eignung
- Wohnsitz in Freiberg oder die Bereitschaft zum kurzfristigen Wohnsitzwechsel
- die Bereitschaft, während der Dauer des zu begründenden Arbeitsverhältnisses neben der Tätigkeit als hauptamtliche Einsatzkraft auch als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg beizutreten

Die in die engere Wahl genommenen Bewerber/innen erhalten Gelegenheit, sich einer theoretischen, praktischen und sportlichen Eignungsprüfung zu unterziehen. Das für eine Einstellung erforderliche Führungszeugnis muss der Bewerbung noch nicht beigefügt werden.

Die Tätigkeit ist zurzeit im 24-Stunden-Dienst organisiert. Die Vergütung ergibt sich je nach Ausbildungsstand und konkretem Einsatz aus der Entgeltgruppe E 5 oder E 6.

Wir erbitten Ihre Bewerbung zusammen mit den üblichen Unterlagen

bis zum 15. April 2011

an die
Stadtverwaltung Freiberg
Haupt- und Personalamt/Personalwesen
Obermarkt 24
09599 Freiberg.

An der **TU Dresden** ist an der **Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften** zum 1. Oktober 2012 die

Professur (W3) für Anglistische Sprachwissenschaft

zu besetzen.

Der/Die zukünftige Stelleninhaber/in soll die anglistische Sprachwissenschaft – einschließlich der englischen Sprachgeschichte – in ihrer ganzen Breite vertreten. Aufgrund der spezifisch kulturwissenschaftlichen Ausrichtung der Fakultät wird erwartet, dass der/die Inhaber/in in Forschung und Lehre maßgeblich zu diesem Profil beiträgt. Ferner wird erwartet, dass er/sie sich aktiv an den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät, insbesondere am internationalen Masterstudiengang „Europäische Sprachen“ beteiligt. Als selbstverständlich wird die Bereitschaft des/der zukünftigen Stelleninhabers/-in vorausgesetzt, sich für die Entwicklung drittmittelgestützter, fachübergreifender Forschungsprojekte zu engagieren und in der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken. Die Berufungsvoraussetzungen richten sich nach § 58 SächsHSG.

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Selbiges gilt auch für behinderte Menschen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte als kopierfähige Vorlage sowie in elektronischer Form (CD) mit Lebenslauf, Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs, Verzeichnis der Veröffentlichungen, Verzeichnis der Lehrveranstaltungen sowie einer beglaubigten Kopie der Urkunde über den höchsten akademischen Grad

bis zum 12. April 2011
(es gilt der Poststempel der ZPS der TU Dresden)

an:
TU Dresden
Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Herrn Prof. Dr. Karlheinz Jakob
01062 Dresden.

An der **TU Dresden** ist an der **Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften** zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Professur (W3) für Angewandte Linguistik

zu besetzen.

Erwartet wird die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Studiengängen „Germanistik/Sprach- und Kulturwissenschaft“ (Bachelor und Master). Insofern sind die Forschungs- und Lehrschwerpunkte vorwiegend auf die Objektsprache Deutsch auszurichten. Ferner ist die Professur im internationalen Master-Studiengang „Europäische Sprachen“ und im nicht-konsekutiven Master-Studiengang „German Studies“ aktiv. In mindestens zwei der folgenden Vertiefungsrichtungen wird ein Arbeitsschwerpunkt erwartet: Organisationskommunikation (Institutionen, Unternehmen), Experten-Laien-Kommunikation, Angewandte Pragmatik, Medienlinguistik, Korpuslinguistik (Computeranwendungen, Datenverarbeitung, Statistik), Transferwissenschaft, Technik- und Wissenschaftssprachen, Sprachenvergleich (kontrastiv, historisch, typologisch). Als selbstverständlich wird die Bereitschaft des/der zukünftigen Stelleninhabers/-in vorausgesetzt, sich für die Entwicklung

drittmittelgestützter, fachübergreifender Forschungsprojekte zu engagieren und in der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken. Die Berufungsvoraussetzungen richten sich nach § 58 SächsHSG. Die Bewerber/innen sollen möglichst breit in der Angewandten Linguistik profiliert sein.

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Selbiges gilt auch für behinderte Menschen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte als kopierfähige Vorlage sowie in elektronischer Form (CD) mit Lebenslauf, Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs, Verzeichnis der Veröffentlichungen, Verzeichnis der Lehrveranstaltungen sowie einer beglaubigten Kopie der Urkunde über den höchsten akademischen Grad

bis zum 12. April 2011
(es gilt der Poststempel der ZPS der TU Dresden)

an:
TU Dresden
Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Herrn Prof. Dr. Karlheinz Jakob
01062 Dresden.